

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2010 (Rüstungsexportbericht 2010)**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Zusammenfassung</b>	3
<b>I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter</b> . . . . .	3
1. Deutsches Exportkontrollsystem . . . . .	3
2. Anwendung der Politischen Grundsätze . . . . .	4
<b>II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen</b> . . . . .	6
1. Abrüstungsvereinbarungen . . . . .	6
2. Waffenembargos . . . . .	6
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU . . . . .	6
4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern . . . . .	7
5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie . . . . .	7
6. Wassenaar Arrangement . . . . .	7
7. VN-Waffenregister . . . . .	7
8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen . . . .	8
9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“ . . . . .	9
10. Outreach-Aktivitäten . . . . .	9

	Seite
<b>III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren</b> .....	10
1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter) .....	10
a) Einzelgenehmigungen .....	10
b) Sammelgenehmigungen .....	12
c) Abgelehnte Ausfuhranträge .....	13
d) Wichtigste Bestimmungsländer .....	13
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten- Positionen .....	20
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2010 .....	21
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2010 .....	23
h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2010 .....	24
i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2010 .....	32
2. Ausfuhr von Kriegswaffen .....	32
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2010 .....	32
(1) Bundeswehrausfuhren .....	33
(2) Kommerzielle Ausfuhren .....	33
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2010 .....	35
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich .....	36
<b>Anlagen</b>	
1. Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern .....	37
2. Gemeinsamer Standpunkt der EU .....	40
3. Ausfuhrliste .....	46
4. Kriegswaffenliste .....	73
5. Waffenembargos im Jahr 2010 .....	77
6. Deutsche Meldung zum VN-Waffenregister für das Jahr 2010 .....	82
7. Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2010 .....	83
8. Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte nach Ländern 2010 .....	120
9. Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete .....	122

## Zusammenfassung

Die Bundesregierung legt hiermit ihren zwölften Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2010 bezieht.<sup>1</sup> Die fortgeltenden „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in der Fassung vom 19. Januar 2000 unterscheiden zwischen Rüstungsexporten in NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten und NATO-gleichgestellte Länder (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz), die grundsätzlich nicht zu beschränken sind, und Ausfuhren in alle sonstigen Staaten (sog. Drittländer). Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Staaten wird restriktiv gehandhabt.<sup>2</sup>

Alle Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden im jeweiligen Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung vor allem der außen-, sicherheits- und menschenrechtspolitischen Argumente entschieden. Wichtige Kriterien jeder Entscheidung sind dabei u. a. Konfliktprävention und Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland.

Im Jahr 2010 wurden für Rüstungsgüter Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt ca. 4,754 Mrd. Euro erteilt (2009: ca. 5,043 Mrd. Euro). Ein Anteil von 71 Prozent dieses Wertes entfiel dabei auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, 29 Prozent auf Drittländer. Der Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 289 Mio. Euro zurückgegangen.

Auf Entwicklungsländer<sup>3</sup> entfielen im Berichtsjahr 7,7 Prozent des Gesamtwerts aller Einzelgenehmigungen (2009: 8,2 Prozent).<sup>4</sup> Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf ca. 737,3 Mio. Euro (2009: 1,996 Mrd. Euro) und hat sich – ebenso wie der Wert der Einzelgenehmigungen – gegenüber 2009 verringert.

Neben den Werten der erteilten Ausfuhrgenehmigungen werden bei Kriegswaffen auch die tatsächlichen Ausfuhren erfasst (2010: 2,119 Mrd. Euro, 2009: 1,339 Mrd. Euro). Gut die Hälfte dieses Gesamtbetrages für 2010 basiert auf der Lieferung von drei Kriegsschiffen an NATO-Partner. Da die erteilten Genehmigungen nicht unbedingt

im selben Jahr für eine Ausfuhr ausgenutzt werden, fallen Genehmigungs- und Ausfuhrzahlen in der Regel auseinander. Der Anteil an Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder belief sich im Berichtsjahr auf ca. 77 Prozent (2009: 76 Prozent). Der Anteil der Entwicklungsländer an diesen Ausfuhren betrug 2010 etwa 5,1 Prozent (2009: 3,9 Prozent).

Einzelheiten zur deutschen Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen ergeben sich aus Kapitel II und Kapitel III Nr. 3. Die gesamten Genehmigungen im Jahr 2010 nach Ländern geordnet sind in der Anlage 7 beschrieben.

## I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

### 1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)<sup>5</sup> und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)<sup>6</sup> i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)<sup>7</sup> geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000<sup>8</sup> und der Gemeinsame Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008.<sup>9</sup>

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)<sup>10</sup> abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die noch weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (vgl. zum Wassenaar Arrangement näher unter II. 6. dieses Berichts, zur EU unter II. 3 und 4).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sowie des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG). Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten.

<sup>1</sup> Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.bund.de> (Auswahl „Außenwirtschaft und Europa“ – Auswahl „Finanzierung und Recht“ – Auswahl „Exportkontrolle/Embargos“). Für die englischen Versionen: Auswahl „english“ – Auswahl „publications“.

<sup>2</sup> Siehe Anlage I, „Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ Abschnitt III Nr. 1, Satz 1.

<sup>3</sup> Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (4. Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Malaysia, Oman und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 9 des Rüstungsexportberichts beigefügt.

<sup>4</sup> Einzelheiten hierzu siehe unter III. 1. a).

<sup>5</sup> Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990, BGBl. I S. 2506 (zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, BGBl. I S. 2407.).

<sup>6</sup> Neugefasst durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2009, BGBl. I S. 1150.

<sup>7</sup> AWV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 2493), zuletzt geändert durch die 87. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 19. Oktober 2009 (BAnz. Nr. 164, S. 3737).

<sup>8</sup> Siehe Anlage I.

<sup>9</sup> Siehe Anlage 2.

<sup>10</sup> Näheres [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KWKG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“), dann eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG/AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. sonstige Rüstungsgüter), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach AWG/AWV voraus.

Das KWKG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KWKG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich selbst zuständig.

Nach § 6 KWKG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gemeinsamen Standpunktes der EU (vormals EU-Verhaltenskodex) und der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“.

Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§§ 1 i. V. m. 3 AWG), es sei denn, dass wegen Verletzung der in § 7 Absatz 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AWG haben folgenden Wortlaut:

„(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
3. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden ...“

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (vormals EU-Verhaltens-

kodex) und den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört.<sup>11</sup> Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vor.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet. Dieses ermöglicht Unternehmen, frühzeitig zu klären, ob bei Zustandekommen des Kaufvertrages auch die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt – vorbehaltlich unveränderter Umstände – erteilt würde. Die Voranfragen werden nach den gleichen Kriterien wie Anträge auf Ausfuhrgenehmigung entschieden.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Die verfahrensmäßige Behandlung entspricht der von Anträgen auf Genehmigungserteilung. Bedeutende Vorhaben werden ebenfalls der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Zweck der Voranfrage ist, den Ausgang des folgenden Genehmigungsverfahrens im Interesse der Planungssicherheit möglichst frühzeitig zu präjudizieren; eine Voranfrage ersetzt jedoch nicht die auf jeden Fall erforderliche Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören die Bundesminister/innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

## 2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Das KWKG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (im Januar 2000 neu gefasst) die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Die am 19. Januar 2000 vom Bundeskabinett beschlossene und unverändert gültige Neufassung der Grundsätze hat folgende wesentliche neue Elemente eingeführt:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unab-

<sup>11</sup> Im Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

hängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Grundsätze sind restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (vgl. hierzu näher unten unter II.3.), wonach erst bei bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird wie in der ersten Fassung zwischen EU-, NATO- und diesen gleichgestellten Staaten (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Staaten (sog. Drittstaaten) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen wie bisher zurückhaltend erteilt.

- Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 7 Absatz 1 AWG, wie oben unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marinerüstung in Drittstaaten kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenmuggel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine immer größere Rolle.

- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im NATO- und EU-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.
- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittstaaten fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskri-

terium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.
- Das deutsche System der Exportkontrolle für Rüstungsgüter gewährleistet in zuverlässiger Weise die Sicherung des Endverbleibs der exportierten Rüstungsgüter. Die Bundesregierung hat seit Jahrzehnten gute Erfahrungen mit diesen Regelungen gemacht. Nur in wenigen Einzelfällen ist eine Umleitung bekannt geworden. Entsprechenden Hinweisen geht die Bundesregierung mit Nachdruck nach. Bei erwiesenen Verstößen gegen Endverbleibszusicherungen wird die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für den betreffenden Empfänger grundsätzlich so lange ausgesetzt, bis der Sachverhalt geklärt und die Gefahr erneuter ungenehmigter Reexporte ausgeräumt ist.

Die Prüfung des Endverbleibs vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung entspricht dem in Europa üblichen System. Es ist als wirksames Kontrollsystem anerkannt und genießt weltweit hohes Ansehen.

Durch die Ex-ante-Prüfung wird von vornherein gesichert, dass Rüstungsgüter nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Gefahr besteht, dass die Güter umgeleitet werden. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

- Der Gemeinsame Standpunkt vom 8. Dezember 2008<sup>12</sup> sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (s. Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“. Bei jedem Antrag – wie etwa bei Ausfuhranträgen in Staaten des Maghreb und des Nahen/Mittleren Ostens – prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land u. a. die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Im Licht der unterschiedlichen politischen Entwicklungen in Staaten der Region und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

<sup>12</sup> Einzelheiten hierzu unter II. 3.

- Schließlich sagt die Bundesregierung zu, jährlich dem Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen, was mit diesem Bericht nunmehr zum zwölften Mal erfolgt.

## II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

### 1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht<sup>13</sup> wiedergegeben, auf den verwiesen wird.

### 2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWV (§§ 69 ff.) oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen. Im Jahr 2010 bestanden gegen folgende Länder Waffenembargos: Armenien, Aserbaidschan, China, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Eritrea, Guinea, Irak, Iran, Libanon, Liberia, Myanmar, Nordkorea, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia und Sudan. Im Jahr 2011 wurden zusätzliche Waffenembargos gegen Weißrussland, Libyen, Südsudan (Übertragung des Embargos gegen Sudan auch auf die Neugründung Südsudan) sowie Syrien verhängt.

Einzelheiten zu den in den Jahren 2010 und 2011 (bis Redaktionsschluss) in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 5 aufgeführt.

### 3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um einerseits möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen.

Am 8. Dezember 2008 wurde mit der Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes der EU „betreffend ge-

meinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ das bereits lange von der Bundesregierung verfolgte Ziel erreicht, die bewährten, bislang nur politisch bindenden Regelungen des EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte zu überarbeiten und für alle EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich zu machen. Der Gemeinsame Standpunkt aktualisiert und ergänzt dabei die politisch verbindlichen Regelungen des bereits seit 1998 existierenden EU-Verhaltenskodex. Damit wurde ein weiterer großer Fortschritt bei der Angleichung der Exportkontrollpolitiken auf EU-Ebene erzielt. Der Gemeinsame Standpunkt enthält acht Kriterien (s. Anlage 2, Artikel 2), die von allen Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zugrunde zu legen sind. Mehrere neue Elemente sind in den Gemeinsamen Standpunkt eingeflossen (z. B. wurde das Menschenrechtskriterium um die Aspekte des humanitären Völkerrechts erweitert) und vertieft und erweitert seither seinen Anwendungsbereich. Der Gemeinsame Standpunkt der EU ist durch seine Aufnahme in die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Der operative Teil des Gemeinsamen Standpunkts enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den EU-Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Ausfuhranträgen zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) eines andern Mitgliedstaaten „eine im wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

Der EU-Benutzerleitfaden, der Einzelheiten des Denial-Verfahrens regelt und einer einheitlichen Kriterienauslegung dient, wurde dem Übergang vom Verhaltenskodex zum Gemeinsamen Standpunkt entsprechend angepasst.<sup>14</sup>

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts wurden im Berichtsjahr zehn aktive und 61 passive Konsultationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.<sup>15</sup>

Der Dialog mit dem EU-Parlament, mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des EU-Verhaltenskodex verpflichtet haben, sowie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weiterentwickelt und vertieft.

<sup>13</sup> Zuletzt Jahresabrüstungsbericht 2010, Bundestagsdrucksache 17/4620 vom 27. Januar 2011, s. u. <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/561582/publicationFile/155539/1101-Jahresabruestungsbericht-2010.pdf>

<sup>14</sup> Internet: <http://www.consilium.europa.eu/eeas/foreign-policy/non-proliferation,-disarmament-and-export-control/-security-related-export-controls-ii.aspx?lang=de>

<sup>15</sup> Bei aktiven Konsultationen konsultiert Deutschland einen anderen EU-Mitgliedsstaat, bei passiven Konsultationen wird Deutschland von einem anderen EU-Mitgliedsstaat konsultiert.

Weitere Schwerpunkte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf dem Feld der Exportkontrolle waren die nachdrückliche Unterstützung der Initiative für ein Internationales Waffenhandelsabkommen (= Arms Trade Treaty, s. a. Abschnitt II. 9) durch die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie Outreach-Aktivitäten für die Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts (s. a. Abschnitt II. 10).

#### **4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern**

Die EU-Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern vom 6. Mai 2009 war bereits im Dezember 2008 vom Europäischen Parlament in erster Lesung abschließend angenommen worden und ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Das deutsche Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie ist am 4. August 2011 in Kraft getreten (BGBl. 2011 Teil I Nr. 41, S. 1595 ff).

Die Richtlinie wird die Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU deutlich vereinfachen. Dazu werden den Unternehmen in der EU verstärkt Globalgenehmigungen und Allgemeingenehmigungen zur Verfügung gestellt. Zuverlässigen Unternehmen in der EU wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zertifizieren zu lassen, um dann auf der Basis von Allgemeingenehmigungen unter vereinfachten Bedingungen mit Rüstungsgütern beliefert werden zu können. Durch solche Allgemeingenehmigungen für Zulieferungen an zertifizierte Unternehmen werden speziell die Wettbewerbschancen für kleine und mittelständische Unternehmen verbessert.

#### **5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie**

Auch im Rahmen des sog. Letter of Intent (LoI)-Prozesses setzt sich die Bundesregierung zusammen mit den anderen Herstellerländern Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien (sog. LoI-Staaten) für eine Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie ein. Im Jahr 2000 wurde von diesen Ländern ein Rahmenabkommen (Farnborough-Agreement<sup>16</sup>) über Maßnahmen zur Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie geschlossen. Eine Arbeitsgruppe der LoI-Staaten trifft sich in unregelmäßigen Abständen, um auf dem Gebiet der Exportkontrolle länderübergreifend zusammenzuarbeiten. Dabei werden auch regelmäßig Anstöße für eine weitere Harmonisierung gegeben.

<sup>16</sup> BGBl. 2001 Teil II, S.91ff.

#### **6. Wassenaar Arrangement**

Ziel des seit 1996 bestehenden Wassenaar Arrangement (WA)<sup>17</sup> ist die Förderung von Transparenz, Meinungs- und Informationsaustausch sowie eine erhöhte Verantwortung beim Transfer von konventionellen Waffen sowie von Gütern und Technologien mit doppelten Verwendungszweck, die zur ihrer Herstellung dienen können. Die derzeit insgesamt 40 Teilnehmerstaaten dieses politischen Übereinkommens (mit Ausnahme Zyperns alle EU-Mitglieder sowie u. a. USA, Kanada, Japan, Russland, Ukraine, Südafrika), streben eine Vereinheitlichung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter mit dem Ziel an, eine destabilisierende Anhäufung konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern.

Kernstück des WA mit Blick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste enthält die entscheidenden Vorgaben für Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste und für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU.

Das WA sieht u. a. vor, dass die Teilnehmerstaaten, die in ihrer Exportkontrollphilosophie teilweise große Unterschiede aufweisen, sich gegenseitig über Ausfuhrgenehmigungen unterrichten, soweit in den WA-Kontrolllisten festgelegte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nicht-Teilnehmerstaaten geliefert wurden. Dieser Unterrichtsmechanismus wurde 2003 auf den Export von Kleinwaffen und leichten Waffen (Small Arms and Light Weapons, SALW) ausgedehnt.

Neben der Öffnung des WA für den Dialog mit Nicht-Teilnehmerstaaten bedarf auch die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten der Weiterentwicklung und Vertiefung. Insbesondere die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen und die Erhöhung der Transparenz sind wichtige Anliegen, für die sich Deutschland weiterhin mit Nachdruck engagiert.

#### **7. VN-Waffenregister**

Die Mitgliedstaaten der VN sind verpflichtet, die Aus- und Einfuhr meldepflichtiger Waffen (Großwaffensysteme) zum VN-Waffenregister zu melden, wobei keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen erfasst werden.<sup>18</sup>

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2010 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Im Internet: <http://www.wassenaar.org>.

<sup>18</sup> Die Waffen werden in folgende sieben Kategorien unterteilt: Kampfpanzer, sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme ab Kaliber 75 mm, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Kriegsschiffe ab 500 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite und Flugkörper oder Abfeuereinrichtungen ab 25 km Reichweite.

<sup>19</sup> Siehe auch Anlage 6.

Land	Güter	Stückzahl
Brasilien	Kampfpanzer Leopard 1	87
Chile	Kampfpanzer Leopard 2	32 <sup>1</sup>
	Schützenpanzer Marder	63 <sup>2</sup>
Griechenland	Panzerhaubitze Typ M109	223
	U-Boot Kl. 214	1
Luxemburg	Luftabwehrrakete Stinger	2
Niederlande	Kampfpanzer Leopard 2	10
	Luftabwehrrakete Stinger	2
Portugal	U-Boot Kl. 209PN	1 <sup>3</sup>
Singapur	Kampfpanzer Leopard 2	56
Spanien	Lenkflugkörper Taurus	23
Türkei	Kampfpanzer Leopard 2	10 <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Im deutschen Exportbericht 2007 enthalten.

<sup>2</sup> 39 sind im chilenischen Report 2008 aufgeführt.

<sup>3</sup> Ein weiteres U-Boot wurde Ende 2010 den portugiesischen Streitkräften übergeben, aber im Jahr 2010 noch nicht nach Portugal überführt.

<sup>4</sup> Sieben sind 2010 und drei im Jahr 2011 angekommen.

## 8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (kurz: Kleinwaffen; z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser u. ä.) und dazugehöriger Munition verursacht.<sup>20</sup> Insbesondere in Entwicklungsländern, können Kleinwaffen häufig durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden, nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zumeist wenig entwickelt. Oft behindern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und tragen nicht selten zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen die Entwicklungserfolge vieler Jahre zunichte zu machen. Ferner geht von schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den leichten Waffen zählen, aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine Gefahr sowohl für die zivile als auch für die militärische Luftfahrt aus. Die Erfahrung zeigt, dass Defizite in der Verwaltung und Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionsbeständen in den betroffenen Staaten eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen. Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Außen-, Sicherheits-, Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittstaaten, speziell Entwicklungsländer, an. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine effiziente

Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition ein. Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es, im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms<sup>21</sup> und durch regionale Initiativen, z. B. im Rahmen des im November 2000 verabschiedeten OSZE-Kleinwaffendokuments<sup>22</sup> und des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition<sup>23</sup>, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erwirken. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung andere Staaten, sowohl im Rahmen der EU auf Grundlage der EU-Kleinwaffenstrategie als auch im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit beim Aufbau effizienter nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über Kleinwaffen wurde im Jahre 2010 intensiv fortgesetzt.<sup>24</sup> Dies gilt nicht zuletzt für die Kleinwaffendiskussion im Rahmen der Vereinten Nationen. Die

<sup>20</sup> Zum Begriff der Kleinwaffen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III. 1. h) dieses Berichtes.

<sup>21</sup> Vgl. VN Dokument A/CONF. 192/15, im Internet abrufbar: <http://www.poa-iss.org/PoA/poahtml.aspx>.

<sup>22</sup> OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000, im Internet abrufbar: <http://www.osce.org/de/fsc/20785>; siehe dazu ausführlich im Rüstungsexportbericht 2000 unter II.7.

<sup>23</sup> OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 zu Lagerbeständen konventioneller Munition vom 19. November 2003, im Internet abrufbar: <http://www.osce.org/de/fsc/15794>.

<sup>24</sup> Vgl. zur Kleinwaffenproblematik auch den Jahresabrüstungsbericht 2010, im Internet abrufbar: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/561582/publicationFile/155539/1101-Jahresabruestungsbericht-2010.pdf>.



größere internationale Kohärenz in der Wahrnehmung der Problematik und der Unterstützung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Kleinwaffenhandels zeigte sich nicht zuletzt bei der alle zwei Jahre stattfindenden Staatenkonferenz zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm im Juni 2010, die erstmals ein Abschlussdokument mit konkreten Empfehlungen für die weitere Arbeit im Konsens verabschiedete. Im Jahr 2010 war die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen einschließlich ihrer Munition ein Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das deutsche Engagement für den Abschluss eines internationalen Waffenhandelsvertrages („Arms Trade Treaty“, s. Abschnitt II. 9.), mit dem neben der Kontrolle des Transfers von konventionellen Rüstungsgütern insgesamt, insbesondere auch eine weltweit wirksame Kontrolle des Transfers von Kleinwaffen angestrebt wird.

Deutschland verfolgt eine restriktive Exportkontrollpolitik für Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den strengen Regelungen der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ (Anlage 1 dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und nur im Fall von besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden dürfen. Bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung werden grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt.

Für Drittländer findet auch der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Kleinwaffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, vernichtet, um ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Damit leisten Exporteure und Empfänger einen aktiven Beitrag, die Zahl der weltweit verfügbaren Kleinwaffen nicht zu erhöhen und ihre Verbreitung auf grauen oder schwarzen Märkten zu verhindern. Deutschland, insbesondere die Bundeswehr, vernichtet überschüssige Kleinwaffen.

Schließlich werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen, einschließlich Kleinwaffen, grundsätzlich nur für staatliche Endverwender, nicht für Private erteilt. Damit wendet die Bundesregierung einen Grundsatz an, der international (u. a. im VN-Rahmen) bisher keine Mehrheit gefunden hat, aber bei seiner Universalisierung einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen leisten würde.

## 9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“

Ein sog. Arms Trade Treaty (ATT)<sup>25</sup> soll den unkontrollierten, internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern durch eine weltweite Harmonisierung der nationalen Exportkontrollen und regionalen Kontrollinstrumente auf hohem Niveau sowie durch das Schließen von Regelungslücken bekämpfen. Mit diesem Ziel vor Augen beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an den Vorbereitungen der Verhandlungen im VN-Rahmen, während der erstmals auf globaler Ebene rechtlich verbindliche Regeln zum Transfer von konventionellen Rüstungsgütern vereinbart werden sollen.

Die bisherigen, im Hinblick auf die für 2012 geplante Staatenkonferenz durchgeführten Sitzungen eines Vorbereitungsausschusses (sog. Preparatory Committees) haben gezeigt, dass das Ziel, einen umfassenden ATT mit globaler Beteiligung zu vereinbaren, nach wie vor ambitioniert, aber erreichbar ist. Obwohl weiterhin einige Staaten skeptisch in Bezug auf einen ATT sind, stehen wichtige Akteure einem solchen Vertrag nicht mehr ablehnend gegenüber.

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für einen wirksamen ATT ein und wirbt gemeinsam mit den EU-Partnern bei allen VN-Mitgliedstaaten mit Nachdruck für einen umfassenden und rechtlich verbindlichen ATT. Ein ATT sollte sich auf sämtliche konventionellen Rüstungsgüter erstrecken, einschließlich Klein- und Leichtwaffen sowie Munition. Ein ATT sollte zudem einen klaren Kriterienkatalog für die Genehmigung von Rüstungstransfers enthalten.

Hintergrund: Nachdem auf der Grundlage einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Regierungsexpertengruppe, in der auch Deutschland vertreten war, 2008 einen Bericht zur Machbarkeit und zum möglichen Regelungsumfang eines ATT vorgelegt hatte, beschloss die VN-Generalversammlung am 24. Dezember 2008 die Fortsetzung des VN-Prozesses zunächst im Rahmen einer Arbeitsgruppe (Open-Ended Working Group – OEWG). Am 2. Dezember 2009 beschloss die VN-Generalversammlung mit großer Mehrheit die Umwandlung der verbleibenden Arbeitsgruppen-Sitzungen in Vorbereitungsausschüsse sowie die Aufnahme von Verhandlungen zu einem ATT (VN-GV Res. 64/48).

## 10. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-Gleichgestellten sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) besteht die Überzeugung, dass es sinnvoll

<sup>25</sup> Im Internet unter <http://www.un.org/disarmament/convarms/ATT/PrepCom/index.htm>.

ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. „outreach“) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen anzubieten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von kleinen und leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, beratend zur Seite zu stehen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist von der EU mit Ratsbeschluss 2009/1012/GASP mit Outreach-Aktivitäten im Bereich Rüstungsgüter beauftragt worden. Dementsprechend hat das BAFA im Jahr 2010 Regionalseminare für Waffenausfuhrkontrolle in Algier/Algerien, in Sarajevo/Bosnien und Herzegowina sowie in Kiew/Ukraine organisiert.

### III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2010 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt soweit die Offenlegung nicht durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist. Insbesondere können die Namen der jeweiligen Exporteure wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)<sup>26</sup> erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2010 werden unter III. 1. dargestellt und in Anlage 7 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 wichtigsten Empfängerländer des Berichtsjahres findet sich nachstehend unter 1. d).

Tatsächliche Ausfuhren werden gegenwärtig lediglich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter III. 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und, in allgemeiner Form, zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Positiv beschiedene Voranfragen sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt der Bescheidung noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Un-

ternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden; jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

#### 1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 7 angefügte Übersicht über die im Jahre 2010 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern<sup>27</sup> ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Wenn in diesen Fällen von Deutschland Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (s. II.3) gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) vermerkt.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht vollständig ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nicht vollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

##### a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2010 wurden in Deutschland insgesamt 16 145 Einzelanträge für die endgültige<sup>28</sup> Ausfuhr von

<sup>27</sup> Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWV.

<sup>28</sup> Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführrzwecken, sind nicht enthalten.

<sup>26</sup> Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 16 202). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 4 754 Mio. Euro und ist damit gegenüber 2009 (5 043 Mio. Euro) um ca. 289 Mio. Euro gefallen.

Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 3 371 Mio. Euro, (Vorjahr: 2 551 Mio. Euro). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 2 315 Mio. Euro (Vorjahr: 1 445 Mio. Euro), Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) einen Gesamtwert von 1 056 Mio. Euro (Vorjahr: 1 106 Mio. Euro, jeweils ohne Sammelausfuhrgenehmigungen). Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 1 383 Mio. Euro (Vorjahr: 2 492 Mio. Euro).

Die Grafik unten lässt erkennen, dass für die Gruppe der Drittländer die Genehmigungswerte seit 1996 stark schwanken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer<sup>29</sup> wurden im Jahr 2010 Einzelgenehmigungen im Wert von ca. 365,3 Mio. Euro erteilt (2009: 408 Mio. Euro). Dies entspricht 7,7 Prozent des Werts aller deutscher Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2009 lag dieser Anteil bei ca. 8,2 Prozent). Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern waren im Jahr

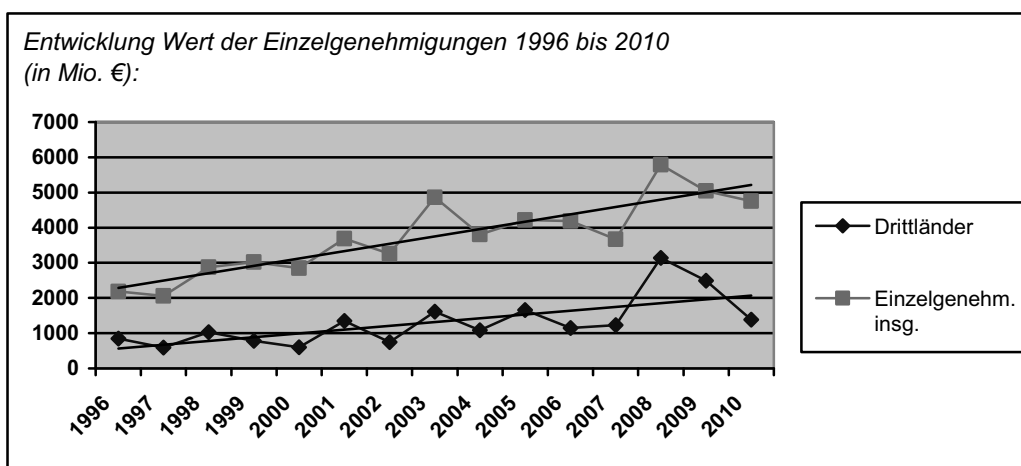
2010 Indien (96,8 Mio. Euro), Pakistan (96,6 Mio. Euro) – im wesentlichen Flugkörper, Torpedos und Kommunikationsausrüstung – und Irak (54,2 Mio. Euro) – im wesentlichen Teile für Hubschrauber und Bordausrüstung; Eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 7 enthalten.

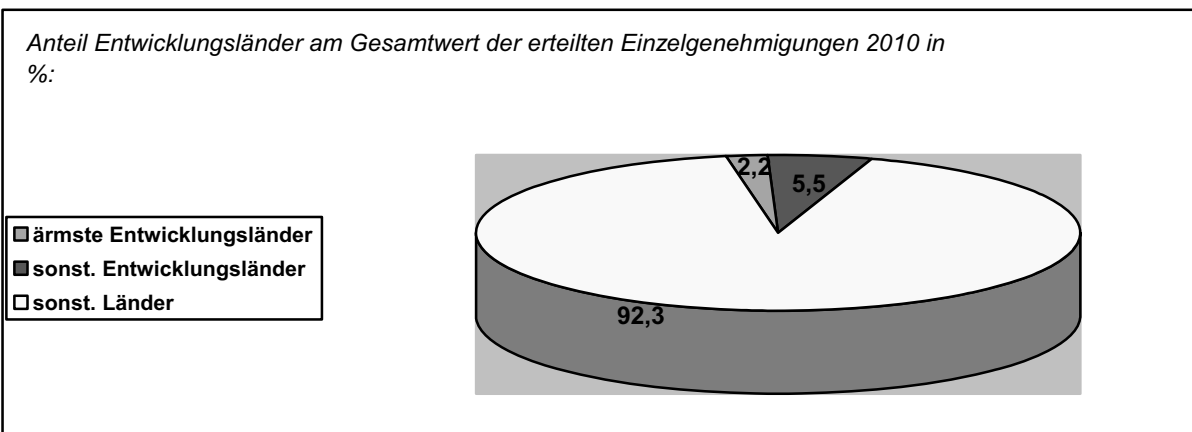
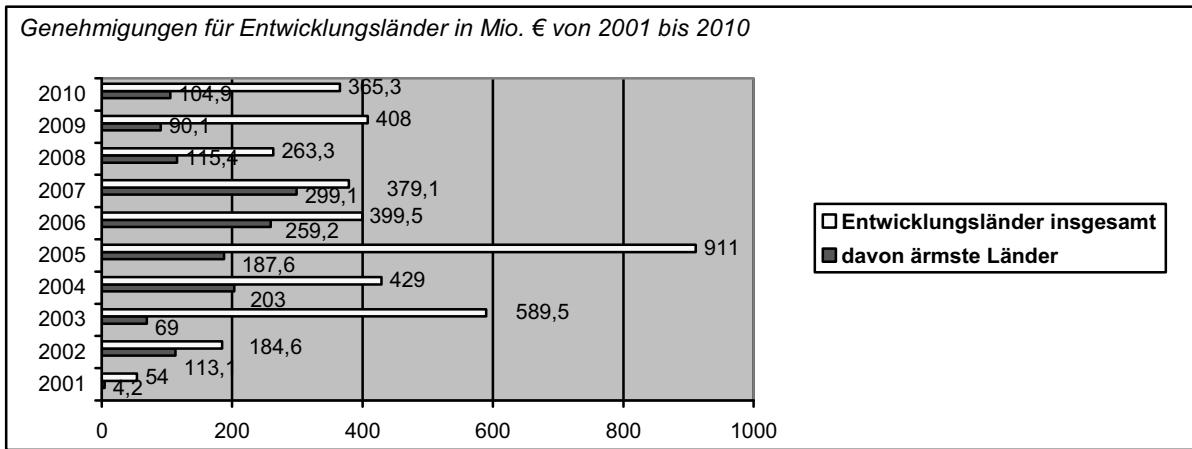
Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen<sup>30</sup> sind 2010 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Insgesamt belief sich der Wert der Genehmigungen für diese Ländergruppe auf 104,9 Mio. Euro (2009: 90,1 Mio. Euro), das entspricht 2,2 Prozent (2009: 1,8 Prozent) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2010.

Anmerkung: In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer allgemein sowie für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen sind nicht enthalten 69 Ausfuhrgenehmigungen für die kanadischen Streitkräfte in Afghanistan im Gesamtwert von ca. 34,2 Mio. Euro. Da Endverwender der Rüstungsgüter die Streitkräfte eines NATO-Landes sind, spielten entwicklungspolitische Kriterien bei der Entscheidung keine Rolle (siehe bereits Rüstungsexportbericht 2009). In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer ebenfalls nicht enthalten sind Ausfuhrgenehmigungen für die VN und andere internationale Organisationen im Gesamtwert von ca. 7,7 Mio. Euro.

<sup>29</sup> Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn.3.

<sup>30</sup> Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalte 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für die Jahre 2009 und 2010 („DAC List of ODA Recipients“), s. Anlage 9.



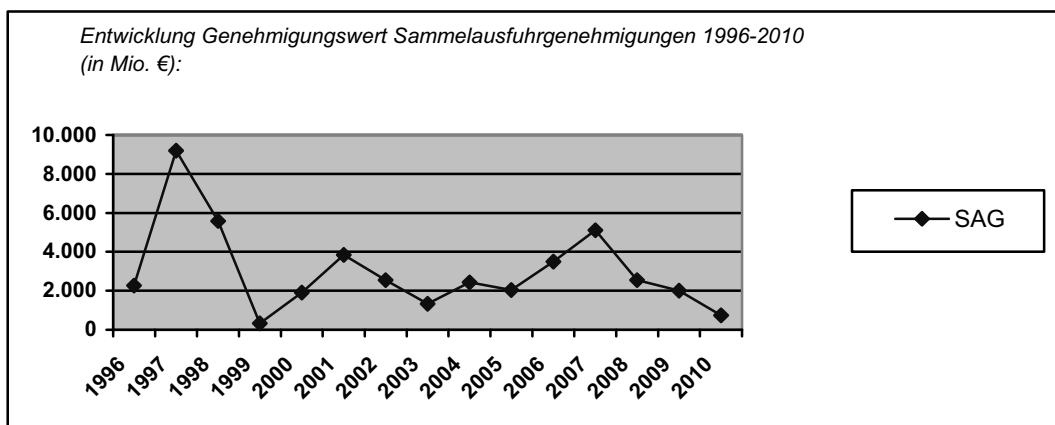


**b) Sammelgenehmigungen**

Im Jahre 2010 wurden insgesamt 69 Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 737,3 Mio. Euro erteilt (2009: 116 im Wert von ca. 1,996 Mrd. Euro.), aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungsamtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten. Hierzu ist

allerdings anzumerken, dass aus technischen Gründen im Jahr 2010 weniger Sammelausfuhrgenehmigungen erteilt wurden. Daher ist in den Folgejahren mit einem höheren Wert bei den Sammelausfuhrgenehmigungen zu rechnen.

Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter werden grundsätzlich nur für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.



**c) Abgelehnte Ausfuhranträge**

Im Jahre 2010 wurden 113 Anträge (Vorjahr 130) für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 8,1 Mio. Euro (Vorjahr 62,6 Mio. Euro). Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung oder aus anderen Gründen zurückgenommen wurden. (Der hohe Wert des Vorjahrs-Gesamtwertes der abgelehnten Anträge erklärt sich u. a. daraus, dass 2009 Anträge für umfangreiche Lieferungen nach Indien in Höhe von knapp 30 Mio. Euro und in die VAE in Höhe von knapp 24 Mio. Euro abgelehnt wurden). Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Einwerbung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das

Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen 2010 den Jemen (2,6 Mio. Euro), Iran (1,2 Mio. Euro) und die Türkei (1,1 Mio. Euro).

Ablehnungsentscheidungen für endgültige Ausfuhren betrafen 2010 die folgenden Destinationen:

Afghanistan, Algerien, Andorra, Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Chile, Georgien, Hongkong, Indien, Iran, Israel, Jemen, Kasachstan, Kolumbien, Kosovo, Kroatien, Kuwait, Libyen, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Nepal, Nigeria, Pakistan, Panama, Philippinen, Russland, Sambia, San Marino, Serbien, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Taiwan, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, VAE, Weissrussland.

**d) Wichtigste Bestimmungsländer**

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen waren im Jahre 2010:

Nr. <sup>31</sup>	Land	Wert in 2010 in Euro	Güterbeschreibung
1(-)	Portugal	811.739.201	U-Boote und Teile für Kampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/99,2 Prozent)
2(1)	USA	602.094.020	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen, Waffenzielgeräte, funktionsunfähige Waffen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre,

<sup>31</sup> Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Nr. <sup>31</sup>	Land	Wert in 2010 in Euro	Güterbeschreibung
noch 2(1)	noch USA		<p>Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte (A0001/21,7 Prozent);</p> <p>Munition für Geschütze, Kanonen, Mörser, Gewehre, Maschinenpistolen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Nebelwurfkörper und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/18,3 Prozent);</p> <p>Kräne und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/16,6 Prozent);</p> <p>Tarnfarben, Mobile Stromversorgungen, Container, Brennstoffzellen, Testmodelle und Teile für Tauchgeräte, Bauausrüstung, Mobile Stromversorgungen, Brücken, Brennstoffzellen (A0017/6,1 Prozent);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen und Teile für Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/5,8 Prozent);</p> <p>Kanonen, Granatpistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Kanonen, Granatmaschinenwaffen, Granatpistolen, Nebelwerfer (A0002/4,9 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/4,8 Prozent);</p> <p>Hubschrauber, Bodengeräte, Triebwerke, Schleudersitze, Fallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Bodengeräte, Triebwerke, Bordausrüstung (A0010/4,2 Prozent)</p>
3(3)	Vereinigtes Königreich	455.052.078	<p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/31,5 Prozent);</p> <p>Munition für Kanonen, Mörser, Gewehre, Maschinenpistolen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Revolver, Pistolen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Täuschkörper, Selbstschutzsysteme (A0003/15,3 Prozent);</p> <p>Zielschleppflugzeug, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte, Pilotensauerstoffversorgung (A0010/14,0 Prozent);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Baugruppen (A0011/12,0 Prozent);</p>

Nr. <sup>31</sup>	Land	Wert in 2010 in Euro	Güterbeschreibung
noch 3(3)	noch Vereinigtes Königreich		Teile für Herstellungsausrüstung für militärische Güter und Wiederladegeräte (A0018/5,0 Prozent);  LKW, Abschleppwagen, Sattelzugmaschinen, Krankenwa- gen, Kräder, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/4,6 Prozent);
4(5)	Korea, Republik	270.862.393	Teile für Kampfflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Hubschrau- ber, Luftfahrzeuge und Bordausrüstung (A0010/40,2 Prozent);  Flugkörper und Teile dafür (A0004/22,9 Prozent);  U-Boot-Simulator und Teile dafür (A0014/11,2 Prozent);  Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stabi- lisierungssysteme, Datenverarbeitungsausrüstung, Prüfaus- rüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommuni- kationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Baugruppen, Bauelemente (A0011/5,2 Prozent);  Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/5,0 Prozent)
5(2)	Vereinigte Arabische Emirate	262.513.354	Gefechtsübungszenrum, Zieldarstellungsgeräte, Übungstor- pedos, Bergeausrüstung für Torpedos und Teile für Flug- simulatoren, Zieldarstellungsgeräte (A0014/36,8 Prozent);  Tiefadesattelaufleger für Artillerie-Raketensysteme, LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, ge- panzerte Fahrzeuge, LKW, Minenräumergeräte, Landfahr- zeuge (A0006/30,7 Prozent);  Kommunikationsausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radarsysteme, elektronische Kampfführung (A0011/17,9 Prozent)
6(-)	Türkei	198.967.974	Panzer, Brückenlegepanzer, LKW, Feuerwehrgewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/78,8 Prozent);  Abfeueeinrichtungen und Teile für Flugkörper, Flugkörper- abwehrsysteme, Abfeueeinrichtungen (A0004/6,0 Prozent)
7(8)	Frankreich	197.653.578	Trainingsflugzeuge, Bordausrüstung, Bodengeräte, Piloten- helme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodenausrüstung, Pilotenhelme (A0010/35,1 Prozent);  Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Lenkausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- ausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen und Teile für elek- tronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Or- tungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbei- tungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/15,8 Prozent);

Nr. <sup>31</sup>	Land	Wert in 2010 in Euro	Güterbeschreibung
noch 7(8)	noch Frankreich		<p>Abfeueeinrichtungen, Militärische Sprengstoffe, Nebelhandgranaten, Leuchtpatronen und Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Panzerabwehrsysteme, Seeminenräumgeräte, Leuchtpatronen, Simulationsmunition (A0004/14,6 Prozent);</p> <p>LKW, Geländewagen, Kipper, Raupenfahrzeug, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/8,8 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/7,6 Prozent);</p>
8(10)	Italien	183.755.503	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011/28,6 Prozent);</p> <p>Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für Kampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/13,8 Prozent);</p> <p>LKW, Raupenfahrzeuge, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/11,1 Prozent);</p> <p>Bordausrüstung und Teile für Kampfflugzeuge, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte (A0010/10,8 Prozent);</p> <p>Munition für Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Täuschkörper und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition (A0003/9,5 Prozent);</p> <p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/7,5 Prozent)</p>
9(9)	Niederlande	155.398.287	<p>Panzerhaubitzen, Mehrfachraketenwerfer, Spürpanzer, LKW, Geländewagen, Sattelzugmaschinen, Tankwagen, Krankenwagen, Feuerwehrewagen, Kipper, Kräder, Sattelaufleger, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/70,1 Prozent);</p> <p>Flugkörper, Abfeueeinrichtungen, Unterwasserdrohnen, Handgranaten, Sprengladungen, Simulatoren und Teile für Flugkörper, Sprengladungen, Sprengvorrichtungen, Seeminen, Simulatoren (A0004/7,1 Prozent);</p> <p>Panzerhaubitzen, Granatabschussgeräte, Nebelwerfer und Teile für Geschütze, Haubitzen, Granatmaschinenwaffen, Granatpistolen (A0002/6,9 Prozent)</p>
10(6)	Saudi-Arabien	152.492.937	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für die elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Baugruppen (A0011/29,8 Prozent);</p> <p>Flugkörper, Simulatoren, Leuchtmunition, Darstellungsmunition und Teile für Seeminenräumungssysteme, Flugkörper (A0004/17,1 Prozent);</p>



Nr. <sup>31</sup>	Land	Wert in 2010 in Euro	Güterbeschreibung
noch 10(6)	noch Saudi-Arabien		<p>Teile für Schnellboote und Patrouillenboote (A0009/15,7 Prozent);</p> <p>Luftaufklärungssystem und Teile für Kampfflugzeuge, Tankflugzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung (A0010/9,9 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Nebelgranaten, Reizstoffwurfkörper und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition (A0003/5,9 Prozent);</p> <p>LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/5,8 Prozent)</p>
11(-)	Indien	96.856.031	<p>Zielentfernungsmesssysteme, Feuerleiteinrichtungen, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuer-systeme, Ortungserkennungs-Identifizier-Vorrichtung (A0005/22,7 Prozent);</p> <p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/20,9 Prozent);</p> <p>Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Zerstörer, Landungsschiffe, Radarsysteme, Patrouillenboote, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/14,8 Prozent);</p> <p>Magnetische Eigenschutzanlage, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhre und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Regelausrüstung (A0011/11,0 Prozent);</p> <p>Herstellungsausrüstung und Wartungsausrüstung für Triebwerksteile, Munitionsteile, Panzerteile, Handfeuerwaffenteile, Flugzeugteile (A0018/10,8 Prozent)</p>
12(-)	Pakistan	96.677.141	<p>Flugkörper und Teile für Minenräumsysteme, Flugkörper, Torpedos (A0004/49,3 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen (A0011/30,7 Prozent);</p> <p>Luftaufklärungssystem (A0010/9,7 Prozent)</p>
13(12)	Schweiz	92.668.660	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/30,2 Prozent);</p> <p>Munition für Kanonen, Mörser, Gewehre, Maschinengewehre, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Täuschkörper, Scheinziele und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Täuschkörper, Scheinziele, Zünderstellvorrichtungen (A0003/28,9 Prozent);</p>

Nr. <sup>31</sup>	Land	Wert in 2010 in Euro	Güterbeschreibung
noch 13(12)	noch Schweiz		<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Stromversorgungen (A0011/9,1 Prozent);</p> <p>Flugsimulatoren und Teile für Flugsimulatoren, Zieldarstellungsgeräte, Ausbildungsgeräte, Munition für Waffengeräte (A0014/7,8 Prozent);</p> <p>Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Erkennungseinrichtungen, Prüfausrüstung, Justierausrüstung (A0005/5,1 Prozent)</p>
14(20)	Spanien	84.310.026	<p>Flugkörper, Minenräumgeräte, Flugkörperabwehrsysteme, Signalraketen und Teile für Torpedos, Flugkörper, Minenräumgeräte (A0004/36,9 Prozent);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Stromversorgungen (A0011/24,0 Prozent);</p> <p>LKW, Geländewagen, Krankenwagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/10,1 Prozent);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre (A0001/6,2 Prozent);</p> <p>Schiffskörperdurchführungen und Teile für Kampfschiffe (A0009/5,4 Prozent)</p>
15(16)	Norwegen	81.511.830	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, Spürpanzer, Anhänger, Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/46,9 Prozent);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehr mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/14,4 Prozent);</p>

Nr. <sup>31</sup>	Land	Wert in 2010 in Euro	Güterbeschreibung
noch 15(16)	noch Norwegen		Munition für Kanonen, Mörser, Gewehre, Maschinenpistolen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Scheinziele und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Jagdmunition, Sportmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Scheinziele (A0003/12,2 Prozent);  Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/9,4 Prozent)
16(14)	Österreich	79.192.651	Panzer (demilitarisiert), LKW, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/86,9 Prozent)
17(-)	Irak	54.288.193	Pilotenhelme und Teile für Hubschrauber, Bordausrüstung (A0010/85,4 Prozent)
18(7)	Singapur	54.027.445	Rückstoßfreie Waffen (A0002/37,3 Prozent);  Bergepanzer, Brückenlegepanzer, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Brückenlegesysteme, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/34,0 Prozent);  U-Boot-Simulator, Zieldarstellungsgeräte und Teile für Zentrifugen, Zieldarstellungsgeräte, Waffen-Übungsgeräte (A0014/12,6 Prozent)
19(-)	Lettland	53.148.959	Patrouillenboote und Teile dafür (A0009/92,7 Prozent)
20(-)	Schweden	50.739.157	Bergepanzer, Raupenfahrzeug und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/32,9 Prozent);  Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 23,9 Prozent);  Munition für Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Zünderstellvorrichtungen und Teile für Haubitzenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Wurfkörper (A0003/17,1 Prozent);  Sprengladungen, Leuchtpatronen, Täuschkörper, Signalaraketen, Nebelwurfkörper, Handgranaten, Pyrotechnische Munition und Teile für Torpedos, Flugkörper, Abfeuereinrichtungen, Leuchtpatronen (A0004/7,0 Prozent)

<sup>31</sup> Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Die zum Teil starken Schwankungen in der Platzierung eines Landes beruhen auf dem von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen Aufkommen genehmigter Anträge.

**e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen**

Die insgesamt im Jahre 2010 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich auf die 22 AL-Positionen wie folgt:

Position	Ware	Anzahl	Wert in €
A 0001	Handfeuerwaffen	5.002	237.344.594
A 0002	großkalibrige Waffen	323	91.493.412
A 0003	Munition	1.084	306.477.097
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	384	310.452.275
A 0005	Feuerleitanlagen	551	122.251.891
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	3.415	998.517.592
A 0007	ABC – Schutzausrüstung, Reizstoffe	184	15.512.403
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	289	27.752.681
A 0009	Kriegsschiffe	504	1.025.969.040
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	915	396.760.668
A 0011	militärische Elektronik	1.126	453.629.138
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	77	17.206.544
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	141	173.096.274
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	222	72.031.697
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	466	102.616.265
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	380	87.995.773
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	657	69.535.808
A 0019	Strahlen – Waffensystem	–	–
A 0021	militärische Software	309	26.684.876
A 0022	Technologie	715	218.808.009
<b>Gesamt</b>		<b>16.744</b>	<b>4.754.136.037</b>

Die obige Tabelle basiert auf den 16 145 Einzelgenehmigungen des Jahres 2010.<sup>32</sup>

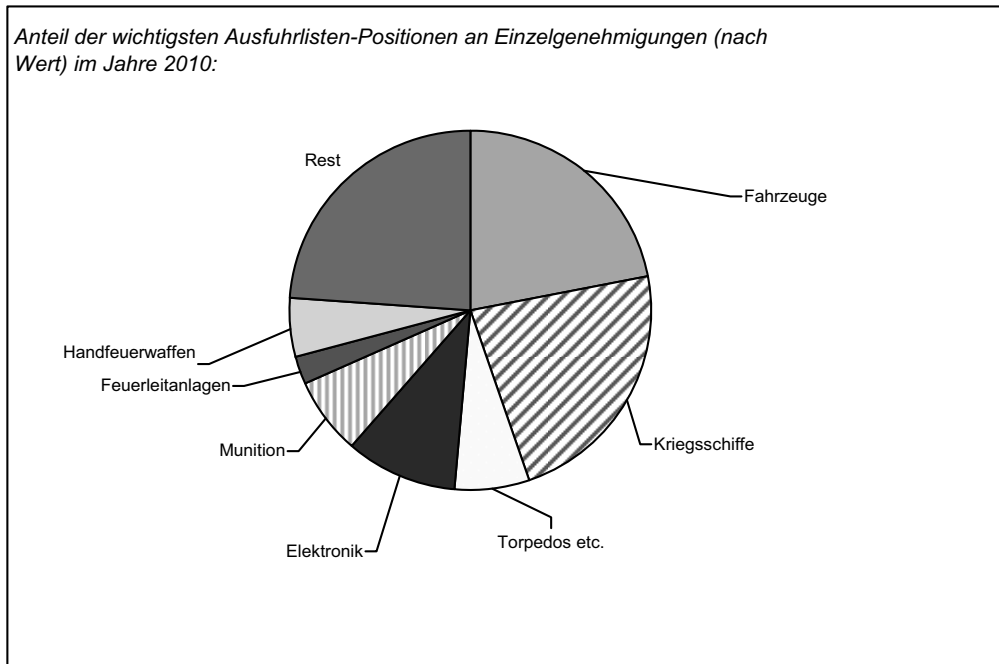
Die Tabelle zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil zur Ausfuhr von Rüstungsgütern im Jahre 2010 unter die Rubrik „Kriegsschiffe“ in Höhe von 1 02 Mrd. Euro entfiel.

<sup>32</sup> Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Wertmäßig an zweiter Stelle folgen „militärische Ketten- und Radfahrzeuge“ (998,5 Mio. Euro) sowie „militärische Elektronik“ (453,6 Mio. Euro) auf Platz 3.

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen (small arms), sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; vgl. hierzu eingehender unter III. 1.) h).

Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:



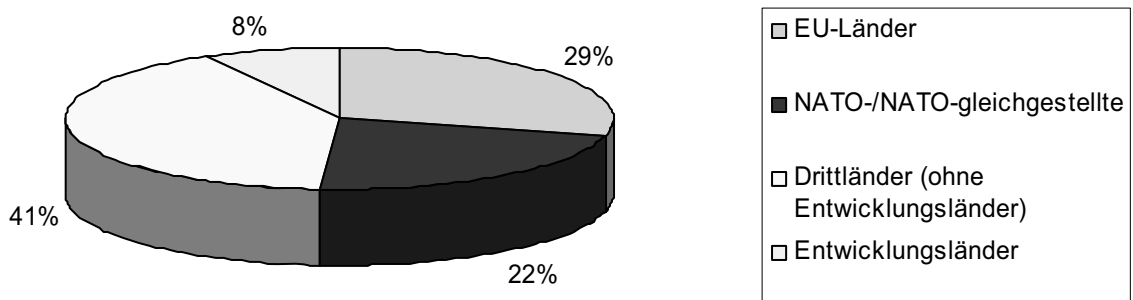
**f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2010**

Nachfolgend werden die Werte (in Mio. Euro) der in den Jahren 1996 bis 2010 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhr im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 7.

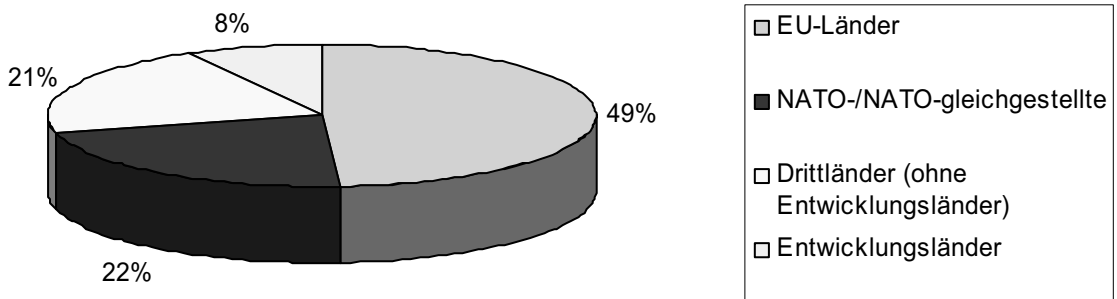
Jahr	EU-Länder (in Mio. Euro)	NATO- oder NATO-gleich- gestellte Länder (ohne EU- Länder) (in Mio. Euro)	Drittländer (in Mio. Euro)	Einzel- genehmig. gesamt (in Mio. Euro)	Sammelausfuhr- genehmig. Gesamt (in Mio. Euro)
1996	615,2	720,2	850	2.185,4	2.271
1997	731,8	732,7	596,1	2.060,6	9.189,7
1998	632,3	1.208	1.033	2.873,7	5.577,8
1999	701,8	1.542,8	781,6	3.026,1	334,7
2000	1.283,8	963,5	599,7	2.846	1.909,1
2001	1.329,7	1.010,6	1.345,8	3.686,1	3.845,3
2002	1.363,5	1.149,5	744,6	3.257,6	2.550,6
2003	1.892,0	1.359,2	1.613,0	4.864,2	1.328,0
2004	1.915,8	810,7	1.080,2	3.806,7	2.437,1
2005	1.440,3	1.120,0	1.655,5	4.215,8	2.032,8
2006	1.863,3	1.174,4	1.151,3	4.189	3.496,2
2007	1.297	1.141	1.230	3.668	5.053
2008	1.839	809	3.141	5.788	2.546
2009	1.445	1.106	2.492	5.043	1.996
2010	2.315	1.056	1.383	4.754	737

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2009 und 2010. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder praktisch als Block betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppe 2009  
(5.043 Mio.€ = 100%)



Verteilung des Wertes der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2010  
(4.754 Mio.€ = 100%)



**g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2010**

Die unter f) dargestellten Genehmigungswerte bezogen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2010 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 1,5 Mrd. Euro, also ca. 32 Prozent des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2009: 1,08 Mrd. Euro bzw. 21,5 Prozent). In der folgenden Tabelle sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von

Kriegswaffen für das Jahr 2010 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 198 Mio. Euro; Wert 2009: 783 Mio. Euro):

Die hier behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine direkte Beziehung zu den unten in Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen gesetzt werden. Da die Genehmigungen in der Regel eine Laufzeit von einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Kalenderjahr ausgenutzt, in welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Empfangsland verschoben wurde.

Land	Einzelbescheide oder -meldungen für Kriegswaffen	Wert in Euro
Andorra	1	2.188
Bahrain	3	155.130
Bermuda	1	19.700
Bhutan	4	60.700
Brasilien	1	20.420
Brunei	7	894.220
Chile	5	10.392.922
Hongkong	2	31.450
Indien	15	7.124.189
Indonesien	2	373.838
Israel	7	697.796
Jordanien	3	8.844
Katar	5	272.715
Korea, Republik	9	66.177.384
Kosovo	10	913.990
Kuwait	4	111.895
Libanon	7	51.271
Malaysia	3	710.366
Mexiko	1	86.741
Montenegro	10	1.359.101
Oman	3	45.320
Pakistan	11	43.330.861
Peru	5	8.792
Philippinen	15	509.160
Saudi Arabien	15	30.072.444
Singapur	5	28.838.212
Südafrika	5	4.374.240
Thailand	1	27.000
Trinidad und Tobago	1	11.000
Vereinigte Arabische Emirate	3	1.647.067
<b>Gesamt</b>	<b>164</b>	<b>198.328.956</b>

## h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2010

Im Hinblick auf die besondere Problematik der destabilisierender Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen (kurz oft auch Kleinwaffen genannt) in Krisengebieten<sup>33</sup> berichtet die Bundesregierung auch für 2010 zusätzlich über erteilte Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von derartigen Waffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. oben III. 1. e). Die in den nachfolgenden Tabellen A bis C dargestellten Werte sind daher bereits in den unter III. 1. a) bis g) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 7 enthalten.

Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff<sup>34</sup> und der Kleinwaffendefinition der EU<sup>35</sup> zu. Beide Definitionen unterscheiden, das internationale gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“<sup>36</sup> aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbes. tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

Die OSZE definiert Kleinwaffen wie folgt:

„[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehr-

kanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“

Die Gemeinsame Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen unterscheidet folgende Kategorien von Kleinen und Leichten Waffen:

„a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:

- Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)
- Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen
- Vollautomatische Gewehre
- Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden
- Schalldämpfer

b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:

- Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.
- Granatabschussgeräte
- Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)
- Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte
- Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)“

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffen-Begriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, voll- und halbautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle A)<sup>36</sup> sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle C)<sup>37</sup> in den Jahren 1996 bis 2010 dargestellt.

Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2009 und 2010 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer hier in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer untergliedert wurde. Die Anteile schwanken von Jahr zu Jahr. Auf die Entwicklungsländer entfielen im Jahr 2010 ca. 11 Prozent aller Genehmigungen für Kleinwaffen. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Kleinwaffenexporte in Entwicklungsländer besonders restriktiv handhaben.

<sup>33</sup> Vgl. hierzu Abschnitt II.8.

<sup>34</sup> Vgl. hierzu das OSZE-Kleinwaffendokument, Fn. 21.

<sup>35</sup> Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näher hierzu: Fünfter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion v. 12. Juli 2002 (ABl. C 171 v. 22. Juli 2006, S. 1).

<sup>36</sup> Ohne Jagd- und Sportwaffen.

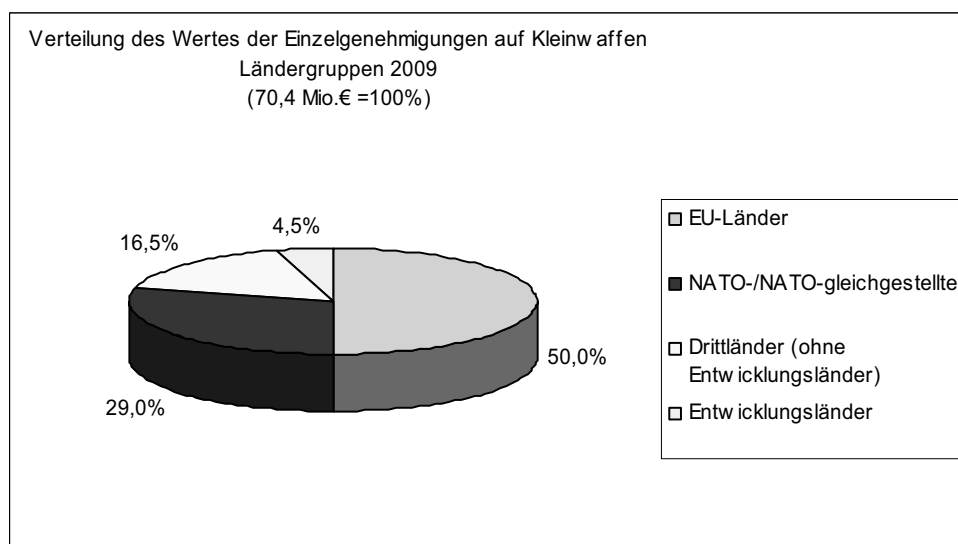
<sup>37</sup> Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

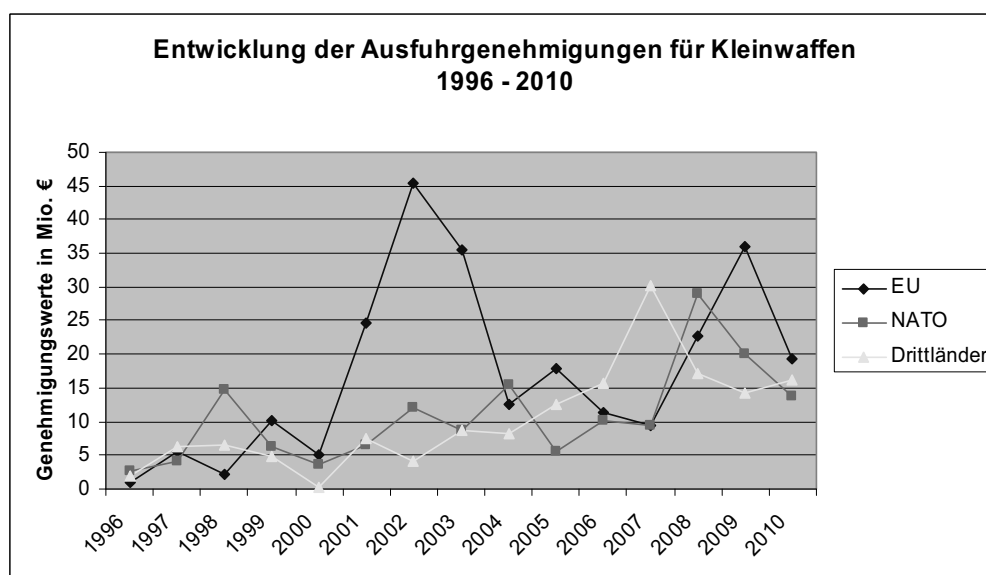
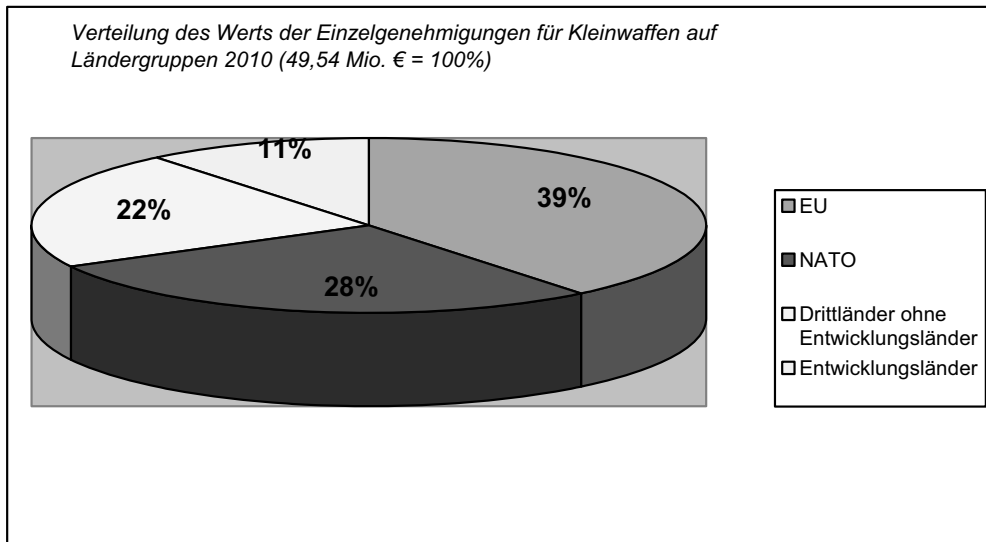


Tabelle A

## Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,89	2,60	1,87	5,36
1997	5,60	4,11	6,24	15,95
1998	2,09	14,68	6,57	23,34
1999	10,14	6,38	4,74	21,26
2000	4,97	3,58	0,27	8,82
2001	24,57	6,62	7,43	38,62
2002	45,31	12,09	4,20	61,6
2003	35,56	8,76	8,59	52,9
2004	12,64	15,46	8,17	36,27
2005	17,97	5,44	12,57	35,98
2006	11,45	10,23	15,6	37,28
2007	9,35	9,38	30,2	48,93
2008	22,72	28,94	17,18	68,85
2009	35,97	20,10	14,32	70,40
2010	19,42	13,81	16,30	49,54





Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie oben unter e) zur AL-Position 0001 aufgeführt (237,3 Mio. Euro). Dies liegt daran, dass der dort verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der

Kleinwaffe, wie er international verwendet wird, hinausgeht.

Nur 7 Prozent des Genehmigungswertes für Handfeuerwaffen entfallen daher beispielsweise auf Genehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer (16,3 Mio. Euro). Der Anteil der Kleinwaffengenehmigungen für Drittländer betrug im Vorjahr 14,3 Mio. Euro.

Tabelle B

**Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2010<sup>38</sup>**

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Andorra	1	0001A-05	2.188	Maschinenpistolen	2
Bahrain	4	0001A-02	78.820	Gewehre mit KWL – Nummer	100
			180	Bestandteile dafür	10
		0001A-05	54.310	Maschinenpistolen	50
			2.500	Bestandteile dafür	100
Bermuda	2	0001A-05	19.700	Maschinenpistolen	20
			1.160	Bestandteile dafür	40
Bhutan	5	0001A-02	17.500	Gewehre mit KWL – Nummer	10
			290	Bestandteile dafür	10
		0001A-05	31.200	Maschinenpistolen	15
			248	Bestandteile dafür	5
Brasilien	2	0001A-05	20.420	Maschinenpistolen	20
			1.940	Bestandteile dafür	60
Brunei	8	0001A-02	4.510	Gewehre mit KWL – Nummer	3
			1.132	Bestandteile dafür	63
		0001A-05	287.550	Maschinenpistolen	255
			4.603	Bestandteile dafür	224
Chile	4	0001A-02	2.922	Gewehre mit KWL – Nummer	3
			185	Bestandteile dafür	10
Hongkong	4	0001A-02	87	Bestandteile für Gewehre mit KWL – Nummer	2
		0001A-05	1.700	Maschinenpistolen	1
			45.500	Bestandteile dafür	643
Indien	16	0001A-05	2.460.414	Maschinenpistolen	1.608
			1.130.283	Bestandteile dafür	11.562
Indonesien	2	0001A-05	189.005	Maschinenpistolen	104
			29.625	Bestandteile dafür	817
Irak	2	0001A-02	11.295	Bestandteile für Gewehre mit KWL – Nummer	80
		0001A-06	0	Bestandteile für Maschinengewehre	diverse

<sup>38</sup> „Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen. (Nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und -Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Israel	3	0001A-02	3.850	Gewehre mit KWL – Nummer [VN-Mission]	2
		0001A-05	5.206	Maschinenpistolen [VN-Mission]	2
			76	Bestandteile dafür [VN-Mission]	2
Jordanien	6	0001A-02	8.844	Gewehre mit KWL – Nummer	6
			1.039	Bestandteile dafür	58
Kambodscha	1	0001A-05	650	Bestandteile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	13
Katar	5	0001A-05	139.285	Maschinenpistolen	103
			57.136	Bestandteile dafür	593
Korea, Republik	8	0001A-02	113.620	Gewehre mit KWL – Nummer	69
			6.132	Bestandteile dafür	276
		0001A-05	109.980	Maschinenpistolen	108
Kosovo	17	0001A-02	13.112	Bestandteile dafür	831
			599.030	Gewehre mit KWL – Nummer	547
		0001A-05	42.559	Bestandteile dafür	601
Kuwait	5	0001A-05	313.900	Maschinenpistolen	240
			19.528	Bestandteile dafür	429
			79.270	Maschinenpistolen	80
Libanon	7	0001A-02	31.925	Bestandteile dafür	2.120
			27.100	Gewehre mit KWL – Nummer	15
		0001A-05	78.363	Bestandteile dafür	381
Malaysia	4	0001A-02	14.271	Maschinenpistolen [VN-Mission]	12
			1.282	Bestandteile dafür [VN-Mission]	31
		0001A-05	318.240	Gewehre mit KWL – Nummer	180
Mexiko	9	0001A-02	64.710	Bestandteile dafür	1.260
			116.354	Bestandteile für Maschinenpistolen	3.105
		0001A-06	345.614	Bestandteile für Gewehre mit KWL – Nummer	62.574
Montenegro	11	0001A-05	494.239	Bestandteile für Maschinenpistolen	38.284
			91.401	Bestandteile für Maschinengewehre	347
		0001A-02	1.152.411	Gewehre mit KWL – Nummer	678
Oman	3	0001A-05	114.240	Bestandteile dafür	4.158
			15.325	Maschinenpistolen	15
			4.065	Bestandteile dafür	45

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Peru	8	0001A-02	7.682	Gewehre mit KWL – Nummer	5
			1.568	Bestandteile dafür	28
Philippinen	16	0001A-02	284.240	Gewehre mit KWL – Nummer	180
			31.860	Bestandteile dafür	860
		0001A-05	215.920	Maschinenpistolen	220
			7.680	Bestandteile dafür	240
Saudi Arabien	22	0001A-02	4.324.015	Gewehre mit KWL – Nummer	3.008
Arabien		0001A-05	448.320	Bestandteile dafür	56.330
			3.396	Bestandteile für Maschinenpistolen	30.002
			7.120	Bestandteile für Maschinengewehre	8
Singapur	3	0001A-05	5.654	Bestandteile für Maschinenpistolen	207
Südafrika	1	0001A-02	516	Bestandteile für Gewehre mit KWL – Nummer	4
Thailand	4	0001A-02	1.652	Bestandteile für Gewehre mit KWL – Nummer	106
			27.000	Maschinenpistolen	20
		820	Bestandteile für	20	
Trinidad und Tobago	2	0001A-02	11.000	Gewehre mit KWL – Nummer	7
			1.555	Bestandteile dafür	49
Vereinigte Arabische Emirate	3	0001A-02	1.607.613	Gewehre mit KWL – Nummer	625
			494.334	Bestandteile dafür	626
		0001A-05	39.454	Maschinenpistolen	34
<b>Gesamt</b>	<b>188</b>		<b>16.303.423</b>		

Tabelle C

**Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile**  
**Werte in Mio. Euro für die Jahre 1996 bis 2010**

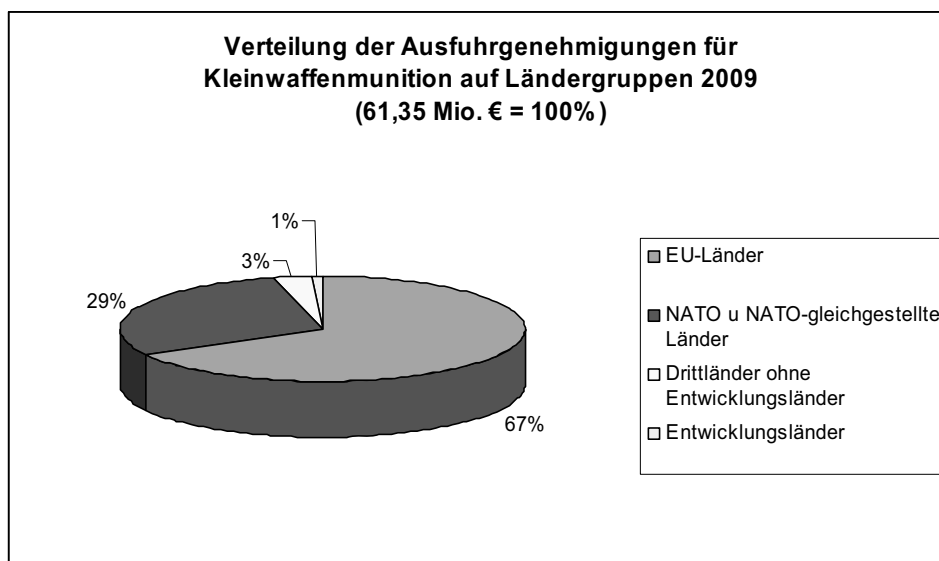
Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,30	0,50	0,09	0,89
1997	4,60	5,00	0,74	10,34
1998	4,64	10,09	0,63	15,36
1999	2,83	14,95	0,15	17,93
2000	2,81	2,84	0,04	5,69

noch Tabelle C

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
2001	2,20	12,46	1,80	16,46
2002	7,08	6,10	1,88	15,06
2003	1,83	8,53	1,61	11,96
2004	3,69	11,06	0,57	15,31
2005	6,13	11,50	0,24	17,87
2006	13,31	7,76	0,15	21,22
2007	16,77	13,59	1,4	31,76
2008	10,10	10,18	18,65	38,94
2009	41,18	17,53	2,63	61,35
2010	10,35	17,13	2,00	29,48

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2009 und 2010 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer unterteilt wurde. Die Genehmigungen für Kleinwaffenmunition sowohl an Drittländer als auch an Entwicklungsländer ist im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr er-

heblich zurückgegangen. Die Anteile schwanken von Jahr zu Jahr. Von den Einzelgenehmigungen für Munition entfiel ein Anteil von 7 Prozent auf Drittländer, wobei davon der Anteil der Entwicklungsländer bei nur 1 Prozent lag. Im Vergleich zu 2009 hat sich vor allem der Anteil der EU-Länder an den Ausfuhrgenehmigungen für Munition um ca. 75 Prozent verringert.



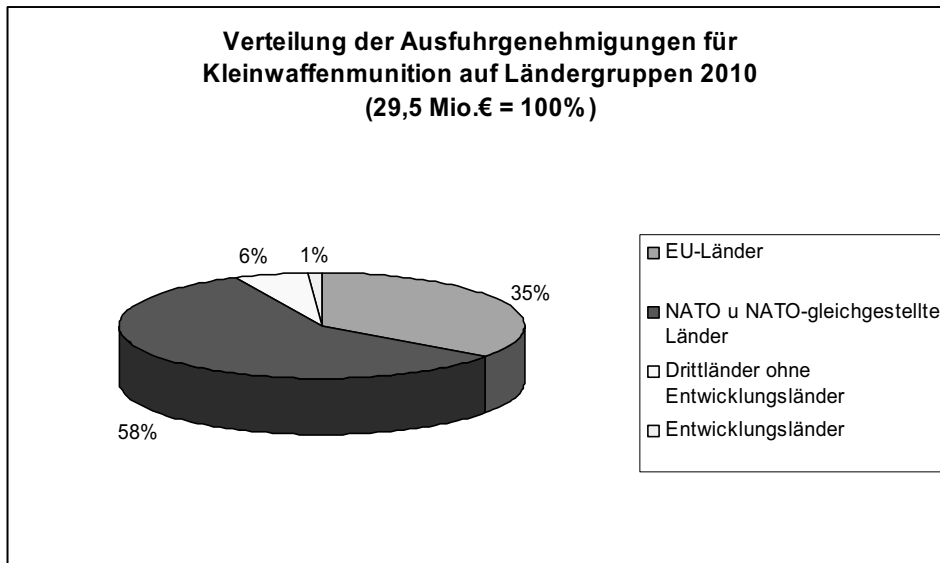


Tabelle D

**Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer,  
geordnet nach Ländern im Jahr 2010<sup>39</sup>**

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Ägypten	1	0003A-01	100	Munition für Gewehre	780
Andorra	1	0003A-01	1.591	Munition für Gewehre	5.400
Bahrain	2	0003A-01	0	Munition für Gewehre	4.470
		0003A-05	22.000	Munition für Maschinenpistolen	40.000
Bhutan	1	0003A-05	12.000	Munition für Maschinenpistolen	20.000
Brasilien	1	0003A-01	12.290	Bestandteile für Gewehrmunition	200.000
Brunei	1	0003A-05	150.000	Munition für Maschinenpistolen	300.000
Indonesien	1	0003A-01	10.473	Munition für Gewehre	15.400
Irak	1	0003A-01	39.500	Munition für Gewehre	100.000
Israel	1	0003A-05	2.000	Munition für Maschinenpistolen [VN-Mission]	2.000
Jordanien	1	0003A-01	92.800	Munition für Gewehre	500.000
Kasachstan	1	0003A-01	3.000	Munition für Gewehre	2.800
Katar	1	0003A-05	27.500	Munition für Maschinenpistolen	50.000
Korea, Republik	2	0003A-05	77.200	Munition für Maschinenpistolen	100.000
Kosovo	3	0003A-01	14.880	Munition für Gewehre	30.300

<sup>39</sup> „Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre sowie Munitionsteile für diese Waffen. Nicht eingeschlossen ist Munition für Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen sowie Flinten).

n o c h Tabelle D

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Kuwait	3	0003A-01	97.183	Munition für Gewehre	660.000
Libanon	4	0003A-01	35.150	Munition für Gewehre [VN-Mission]	77.600
		0003A-05	10.025	Munition für Maschinenpistolen [VN-Mission]	12.000
Oman	6	0003A-01	41.674	Munition für Gewehre	126.600
Philippinen	3	0003A-01	145.000	Munition für Gewehre	100.000
		0003A-05	6.000	Munition für Maschinenpistolen	10.000
Russische Föderation	6	0003A-01	70.667	Munition für Gewehre	88.900
Saudi Arabien	4	0003A-01	44.749	Munition für Gewehre	35.900
			640.000	Bestandteile für Gewehrmunition	20 Mio.
		0003A-05	322	Munition für Maschinenpistolen	480
Singapur	3	0003A-01	294	Munition für Gewehre	1.000
			391.000	Bestandteile für Gewehrmunition	17 Mio.
		0003A-05	9.409	Bestandteile für Maschinengewehrmunition	37.900
Sudan	1	0003A-01	15.800	Munition für Gewehre [VN-Mission]	40.000
Südafrika	1	0003A-06	18.320	Munition für Maschinengewehre	4.000
Ukraine	1	0003A-01	2.551	Munition für Gewehre	14.800
Uruguay	1	0003A-01	3.000	Bestandteile für Gewehrmunition	1.200
VAE	1	0003A-01	7.500	Munition für Gewehre	500
<b>Gesamt</b>	<b>52</b>		<b>2.003.978</b>		

Der Gesamtwert für 2010 lag bei 52 Genehmigungen mit einem Wert i. H. von rund 2 Mio. Euro.

Insgesamt ist der Anteil von Kleinwaffen und Munition hierfür am Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen äußerst gering: Im Jahre 2010 betrug dieser lediglich 1,7 Prozent.

#### i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2010

Am 29. Juli 2006 traten die neuen Genehmigungsvorschriften der §§ 40 bis 42 AWV über Vermittlungsgeschäfte betreffend Rüstungsgüter in Kraft. Diese Ergänzung der AWV erfolgte zum Teil in Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten, geht aber zum Teil auch darüber hinaus. Hiermit wurden die bislang bestehenden Kontrollen für Vermittlungsgeschäfte nach § 4a KWKG, der weiterhin unverändert gilt, erheblich ausgeweitet. Im

Jahr 2010 wurden insgesamt 23 (Vorjahr 25) Vermittlungsgenehmigungen für Empfänger in Drittländern erteilt. Ablehnungen gab es 2010 keine. Im Vorjahr gab es 2 Ablehnungen. Eine Übersicht über diese Genehmigungen findet sich im Anlage 8.

#### 2. Ausfuhr von Kriegswaffen

##### a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2010

Im Jahr 2010 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamtes Kriegswaffen im Wert von insgesamt 2.119 Mio. Euro (0,2 Prozent aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2009: 1 338,8 Mio. Euro bzw. 0,17 Prozent). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dies ist auf den Sondereffekt der Lieferung von Kriegsschiffen an die NATO-Partner Portugal und Griechenland zurückzuführen. Wertmäßig erfolgten 77 Prozent der Kriegswaffenausfuhren in EU-,



NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrabgaben.

An Entwicklungsländer wurden im Jahr 2010 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 108,2 Mio. Euro, das sind 5,1 Prozent der gesamten Kriegswaffenausfuhren, ausgeführt (2009: 52,2 Mio. Euro bzw. 3,9 Prozent). Von diesen entfielen allein 65 Mio. Euro auf Lieferungen an Pakistan und 27,6 Mio. Euro auf Lieferungen an den Irak.

**(1) Bundeswehrausfuhren**

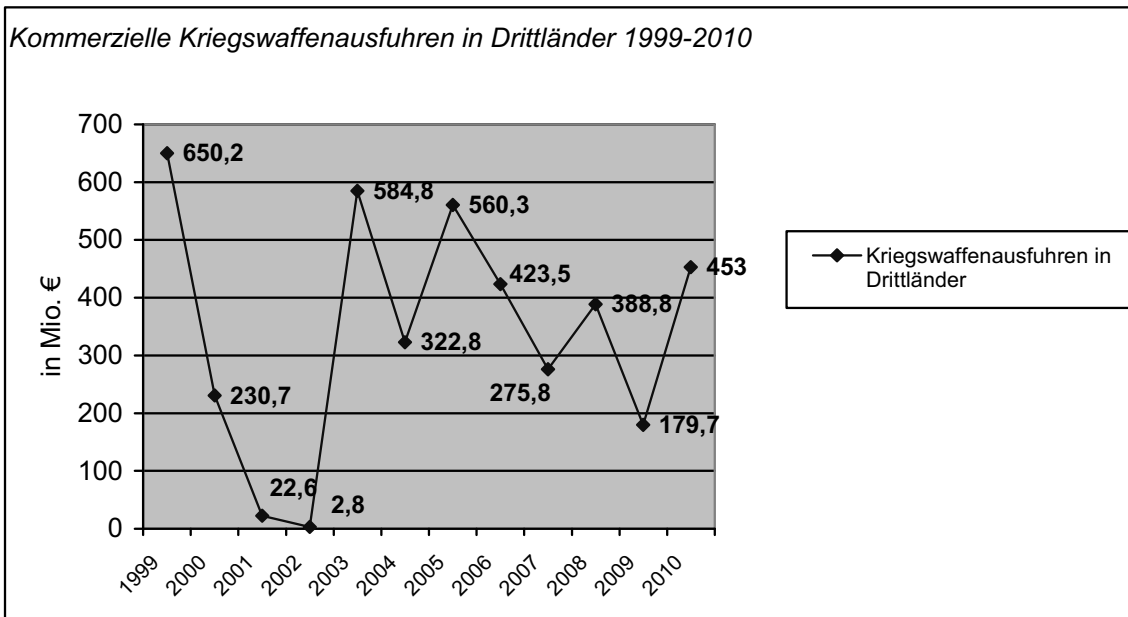
Von den Gesamtausfuhren entfiel ein Warenwert von 43,0 Mio. Euro (ca. 2 Prozent der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf Ausfuhren von Material durch das

Bundesministerium der Verteidigung. Dies stellt einen erheblichen Rückgang gegenüber dem Volumen der Lieferungen von 2009 (131,8 Mio. Euro) dar. Gut die Hälfte davon sind Ausfuhren in Höhe von 23,1 Mio. Euro an Südkorea (Republik Korea).

**(2) Kommerzielle Ausfuhren**

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2010 auf 2 075,9 Mio. Euro (2009 auf 1 206,7 Mio. Euro) Von diesen Ausfuhren entfielen ca. 78 Prozent (1 622,8 Mio. Euro) auf NATO-/EU- und NATO-gleichgestellte Länder.

Die kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer haben sich mit einem Wert von 453 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2009 (179,7 Mio. Euro) erhöht. Davon gingen allein Lieferungen mit einem Volumen in Höhe von 169,5 Mio. Euro nach Singapur und Lieferungen in Höhe von 65 Mio. Euro nach Pakistan.



Die folgende Übersicht enthält sämtliche Kriegswaffenausfuhren 2010 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert.

Land	Wert in 1.000 €	Land	Wert in 1.000 €
Afghanistan	7.963	Malaysia	709
Ägypten	13	Mexiko	87
Andorra	2	Montenegro	1.342
Australien	191	Neuseeland	7
Belgien	66.511	Niederlande	32.645
Bhutan	61	Norwegen	32.610
Brasilien	38.548	Österreich	14.289
Brunei	565	Pakistan	64.952
Chile	24.902	Peru	3.900
Dänemark	7.737	Philippinen	259
Estland	188	Polen	1.371
Finnland	1.804	Portugal	812.111
Frankreich	29.083	Saudi-Arabien	30.300
Griechenland	403.487	Schweden	14.429
Großbritannien	52.820	Schweiz	7.655
Hongkong	31	Singapur	169.532
Indien	2453	Slowakei	577
Indonesien	189	Slowenien	2.603
Irak	27.572	Spanien	76.547
Irland	20	Südafrika	4.272
Israel	1.104	Thailand	27
Italien	9.458	Tschechien	6.889
Japan	398	Türkei	12.110
Kanada	14.416	Ungarn	26
Katar	21.345	USA	34.676
Korea, Republik	37.079	Vereinigte Arabische Emirate	36.285
Kosovo	827	Zypern	146
Kroatien	28	<b>Gesamt:</b>	<b>2.118,9</b> <b>Mio. Euro</b>
Kuwait	7.413		
Lettland	2.582		
Libanon	58		
Litauen	241		
Luxemburg	88		

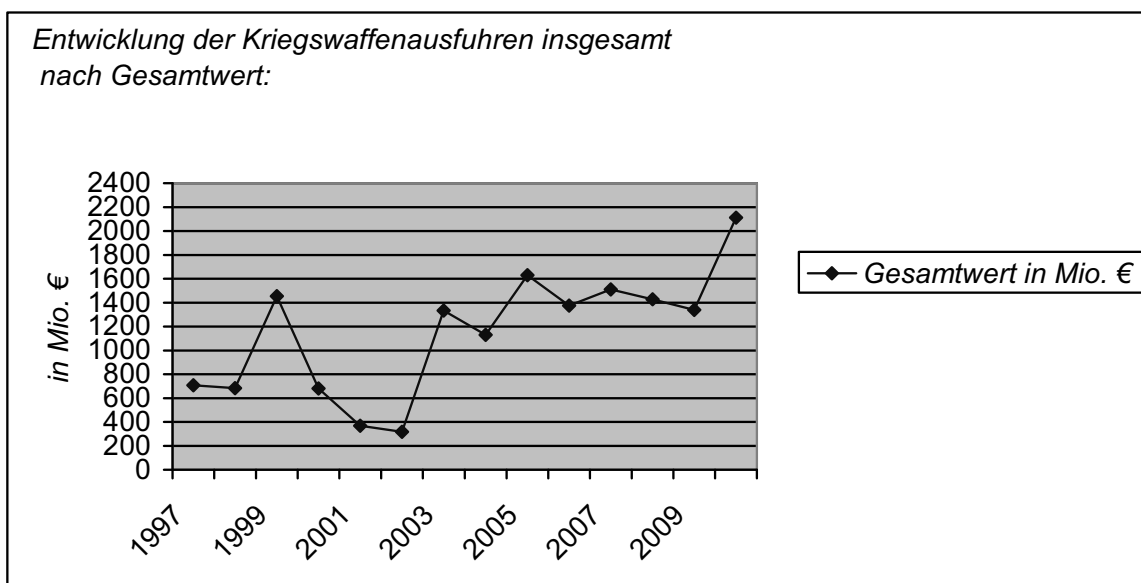
**b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2010**

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten sieben Jahre dargestellt:

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in Prozent am deutschen Gesamtexport
1997	707,4	0,16
1998	683,9	0,14
1999	1454,2	0,29
2000	680,2	0,11
2001	367,3	0,06
2002	318,4	0,06
2003	1.332,8	0,20
2004	1.129,1	0,15
2005	1.629,7	0,26
2006	1.374,2	0,15
2007 <sup>40</sup>	1.510,1	0,16
2008	1.427,2	0,14
2009	1.338,8	0,17
2010	2.118,9	0,20

<sup>40</sup> Siehe hierzu Fußnote 42.

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:



### 3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Immer wieder wird der Versuch unternommen, Ranglisten der weltweit größten Rüstungsexporteure zu erstellen. Diese werden nach sehr unterschiedlichen Kriterien berechnet, die nicht vergleichbar sind.

Der amerikanische Congressional Research Service (CRS) hat im September 2011<sup>41</sup> in einer Studie seine Zahlen für 2010 vorgelegt. Danach schlossen die USA 2010 weltweit Waffenlieferverträge im Wert von 21,3 Mrd. US-Dollar ab. Sie erreichten damit einen Anteil von 52,7 Prozent aller weltweit abgeschlossenen Waffenlieferverträge (40,4 Mrd. US-Dollar). Es folgten Russland mit 7,8 Mrd. US-Dollar (19,3 Prozent), Israel mit 2,0 Mrd. US-Dollar (5,0 Prozent), Italien (1,8 Mrd. US-Dollar/4,5 Prozent), Großbritannien (1,4 Mrd. US-Dollar/3,5 Prozent), Frankreich (1,3 Mrd. US-Dollar/3,2 Prozent) und China (0,9 Mrd. US-Dollar/2,2 Prozent). Deutschland (100 Mio. US-Dollar/0,25 Prozent) rangiert nach dieser CRS-Liste nicht unter den ersten zehn Exportnationen nach Wert der weltweit abgeschlossenen Waffenlieferverträge.

Bei den tatsächlichen Waffenausfuhren lag Deutschland 2010 laut CRS mit Ausfuhren im Gesamtwert von 2,6 Mrd. US-Dollar auf Position 3 (nach den USA mit 12,2 Mrd. US-Dollar und Russland mit 5,2 Mrd. US-Dollar; weltweites Gesamtvolumen: 35,0 Mrd. US-Dollar).

An Drittländer<sup>42</sup> gingen laut der Studie im Jahr 2010 ca. 62,6 Prozent aller weltweiten Waffenausfuhren. Bei Ausfuhren an Drittländer nahmen die USA mit 8,6 Mrd. US-Dollar vor Russland mit 4,8 Mrd. US-Dollar die erste Position ein. Es folgten China mit 2,2 Mrd. US-Dollar vor Schweden und Großbritannien mit jeweils 1,1 Mrd. US-Dollar sowie Frankreich 800 Mio. US-Dollar. Deutschland liegt in dieser Liste mit 500 Mio US-Dollar auf Platz 9.

Bei den 2010 mit Drittländern geschlossenen Rüstungsverträgen lag Deutschland nicht unter den ersten zehn Ländern. Laut CRS führten die Rangliste die USA, Russland, Italien, Frankreich, Großbritannien, China, Schweden, Israel und die Niederlande an. Im Trend der Jahre 2003 bis 2010 dominierten dieser Analyse zufolge bei den mit Drittländern geschlossenen Rüstungsverträgen die USA mit großem Abstand vor Russland, Großbritannien, Frankreich und China. Deutschland liegt hier auf dem sechsten Platz, vor Italien und Israel.

Eine Studie des International Institute for Strategic Studies (IISS) mit Werten für 2010 liegt noch nicht vor. In seiner letzten Publikation vom März 2011<sup>43</sup> übernahm das IISS unverändert die Zahlen für 2009 des CRS-Berichts vom September 2010.

Das Stockholmer SIPRI-Institut sah in seinem im Juni 2011 veröffentlichten Jahrbuch für das Jahr 2010<sup>44</sup> Deutschland, wie auch schon für 2009, auf dem dritten Platz der weltweit führenden Rüstungsexporteure (nach den USA und Russland, aber vor Frankreich und Großbritannien). Unter den Waffenexporteuren nahmen laut SIPRI die USA 2010 einen Weltmarktanteil von ca. 30 Prozent ein, gefolgt von Russland (ca. 23 Prozent), Deutschland (ca. 11 Prozent), Frankreich (ca. 7 Prozent) und Großbritannien (ca. 4 Prozent). Die deutschen Ausfuhren seien im Zeitraum 2006 bis 2010 vor allem durch Lieferungen an die NATO-Partner Griechenland und in die Türkei sowie Südafrika angestiegen.

Allerdings lassen die besonderen analytischen Methoden von SIPRI, die in dem zitierten Jahrbuch detailliert erläutert werden, einen Vergleich mit den Ergebnissen anderer Institute kaum zu.<sup>45</sup>

Alle diese Vergleiche leiden darunter, dass es keine weltweit gültigen Standards zur Erfassung und Veröffentlichung von Rüstungsexporten gibt. Einzige Ausnahme ist das VN-Waffenregister (vgl. dazu Abschnitt II. 7.), dem eine weltweit einheitliche Systematik zugrunde liegt. Gemeldet werden hier aber nur Stückzahlen bestimmter kompletter Waffensysteme und Großgerät (wie Panzer, U-Boote und Kampfhubschrauber), was die Erstellung einer verlässlichen Rangliste nicht zulässt. Ein weiterer gravierender Schwachpunkt der bisherigen Ranglisten ist der Umstand, dass sie keine Aussage über die Exportdestinationen enthalten und somit für eine Bewertung der Genehmigungspolitik der Exportstaaten keine brauchbaren Anhaltspunkte liefern. Auch die Jahresberichte der EU zu Waffenausfuhren weisen auf diese Schwierigkeiten hin. Mangels weltweit vergleichbaren Datenmaterials sind die Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen und Fachinstituten daher letztlich von begrenztem Aussagewert.

Der 13. Jahresbericht zum Gemeinsamen Standpunkt der EU (Berichtsjahr 2010), der – im Gegensatz zum obigen Befund – bezogen auf den Kreis der EU-Mitgliedstaaten aufgrund gleicher Maßstäbe und Erhebungsmethoden eine recht gute Vergleichsgrundlage bietet, lag zu Redaktionsschluss noch nicht vor. Laut dem am 13. Januar 2011 veröffentlichten 12. Jahresbericht zum Gemeinsamen Standpunkt der EU (Berichtsjahr 2009) erteilten im Jahr 2009 die wichtigsten Ausfuhrländer in der EU Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in folgendem Gesamtwert: Frankreich 12,678 Mio. Euro, Italien 6,693 Mio. Euro, Deutschland 5,043 Mio. Euro, Großbritannien 3,462 Mio. Euro, Spanien 3,193 Mio. Euro, die EU-Mitgliedstaaten insgesamt für 40 302 Mio. Euro.

<sup>41</sup> CRS Report for Congress, Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 2003 bis 2010 vom 22. September 2011, Verfasser: Richard F. Grimmett.

<sup>42</sup> Nach der Terminologie des CRS-Berichts entspricht die Gruppe der „developing nations“ den Drittländern im Sinne des Rüstungsexportberichts, aber ohne Russland und europäische Länder.

<sup>43</sup> IISS, The Military Balance 2011, S. 478.

<sup>44</sup> SIPRI Yearbook 2011 – Armaments, Disarmament and International Security, 6. International arms transfers

<sup>45</sup> SIPRI legt seinen Berechnungen einen sog. „trend indicator value“ zugrunde. Dabei wird versucht, den tatsächlichen Wert eines Waffensystems zu schätzen, unabhängig von dem in einem konkreten Geschäft tatsächlich vereinbarten Kaufpreis. Zur Ermittlung dieses (fiktiven, aber die Bedeutung der Transaktion widerspiegelnden) Preises arbeitet SIPRI mit unterschiedlichen Schätzungen, Faustregeln und Vergleichsmaßstäben.

## Anlage 1

**Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern**

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

**I. Allgemeine Prinzipien**

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen<sup>1</sup> und sonstigen Rüstungsgütern<sup>2</sup> in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeregelungen<sup>3</sup> sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

**II. NATO-Länder<sup>4</sup>, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder<sup>5</sup>**

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese Rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung

<sup>1</sup> In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

<sup>2</sup> Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

<sup>3</sup> als Anlage 1b beigelegt.

<sup>4</sup> Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

<sup>5</sup> Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

## noch Anlage 1

unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4–7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

### III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

noch Anlage 1

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen<sup>6</sup> sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
  - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
  - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.
  - Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt
6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

#### IV. Sicherung des Endverbleibs

Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

#### V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

---

<sup>6</sup> Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

**Anlage 2****GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES Rates vom 8. Dezember 2008**

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

– DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehende Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.

(3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.

(4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.

(5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.

(6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.

(7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP<sup>7</sup> betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.

(8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP<sup>8</sup> betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.

(9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.

(10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.

(11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.

(12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.

(13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.

(14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.

<sup>7</sup> ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1

<sup>8</sup> ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79



noch Anlage 2

(15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.

(16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden<sup>9</sup>.

(17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck<sup>10</sup>.

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

### Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:

- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
- Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
- Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“,
- Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

### Artikel 2

#### Kriterien

(1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen.

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

(2) Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

- die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

<sup>9</sup> Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18. April 2008, S. 1

<sup>10</sup> ABl. L 159 vom 30. Juni 2000, S. 1

## noch Anlage 2

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten.

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region.

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) Die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu andern Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) Das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

noch Anlage 2

(6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
- e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
- f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

(8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

### Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

(2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die

## noch Anlage 2

Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

**Artikel 5**

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

**Artikel 6**

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

**Artikel 7**

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

**Artikel 8**

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.

(2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

(3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

**Artikel 9**

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

**Artikel 10**

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhr auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

noch Anlage 2

**Artikel 11**

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

**Artikel 12**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

**Artikel 13**

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

**Artikel 14**

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

**Artikel 15**

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

**Artikel 16**

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates  
Der Präsident B. KOUCHNER

## Anlage 3

## Ausfuhrliste

## Anlage 3

## TEIL I

## A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

Anmerkung: *Chemikalien werden in der Regel mit Namen und CAS-Nummer (CAS= Chemical Abstract Service) aufgeführt. Diese Liste erfasst Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich Hydraten) unabhängig von Namen oder CAS-Nummer. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung einer Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung zu erleichtern. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen (z.B. Enantiomere) einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.*

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;

Anmerkung: *Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:*  
a) *Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,*  
b) *Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,*  
c) *Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.*

b) Waffen mit glattem Lauf (Flinten) wie folgt:

1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
  - a) Vollautomaten,
  - b) Halbautomaten oder Repetierer;

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

d) Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternehmern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;

Anmerkungen zu Unternehmern 0001a bis 0001d:

1. *Die Unternummer 0001b2b erfasst nur Waffen mit glattem Lauf, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.*
2. *Die Unternehmern 0001a bis 0001c erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.*
3. *Die Unternehmern 0001a bis 0001c erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.*
4. *Die Unternummer 0001d erfasst nicht Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung mit bis zu vierfacher Vergrößerung, vorausgesetzt, sie sind nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke.*

noch Anlage 3

- 0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;
- Anmerkung 1:* Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.
- Anmerkung 2:* Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:
1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
  2. Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden.
- Anmerkung 3:* Unternummer 0002a erfasst nicht handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.
- b) Nebel- und Gaswerfer, pyrotechnische Werfer oder Generatoren, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;
- Anmerkung:* Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.
- c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.
- d) Lafetten, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.
- 0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.
- Anmerkung 1:* Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:
- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
  - b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
  - c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
  - d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
  - e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.
- Anmerkung 2:* Unternummer 0003a erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.
- Anmerkung 3:* Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:
- a) Signalmunition,
  - b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
  - c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.
- Anmerkung 4:* Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

## noch Anlage 3

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1:

*Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer 0011.*

Ergänzende Anmerkung 2:

*Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS): Siehe Unternummer 0004c.*

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, "pyrotechnische" Munition, Patronen und Simulatoren (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: *Unternummer 0004a schließt ein:*

- a) *Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper;*
- b) *Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.*

- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:

1. *besonders konstruiert für militärische Zwecke und*
2. *besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden, Entschärfen, Zerstören oder Orten eines der folgenden Waren:*
  - a) *von Unternummer 0004a erfasste Waren oder*
  - b) *unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).*

Anmerkung 1: *Unternummer 0004b schließt ein:*

- a) *fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,*
- b) *schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.*

- c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS).

Anmerkung: *Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:*

- a) *mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:*
  1. *passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100-400 nm oder*
  2. *aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;*
- b) *Auswurfssysteme für Täuschkörper;*
- c) *Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und*



noch Anlage 3

- 0004      c)      *Anmerkung*      (Fortsetzung)
- d) *eingebaut in ein "ziviles Luftfahrzeug" und mit allen folgenden Eigenschaften:*
1. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten "zivilen Luftfahrzeug" funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:*
    - a) *eine zivile Musterzulassung oder*
    - b) *ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;*
  2. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur "Software" zu verhindern und*
  3. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsunfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem "zivilen Luftfahrzeug" entfernt wird, in das es eingebaut war.*
- 0005      Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a)      Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
  - b)      Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielfolgesysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
  - c)      Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;  
  
         *Anmerkung:      Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne der Unternummer 0005c schließt Detektionsausrüstung ein.*
  - d)      Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a, 0005b oder 0005c erfassten Ausrüstung.

## noch Anlage 3

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

*Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer 0011.*

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

*Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.*

- b) geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6 / BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken.

Anmerkung 1: *Unternummer 0006a schließt ein:*

- a) *Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,*  
b) *gepanzerte Fahrzeuge,*  
c) *amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,*  
d) *Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.*

Anmerkung 2: *Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:*

- a) *Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,*  
b) *Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),*  
c) *besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,*  
d) *Tarnbeleuchtung,*  
e) *Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.*

Anmerkung 3: *Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.*

Anmerkung 4: *Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:*

- a) *Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,*  
b) *Tarnnetzhalterungen,*  
c) *NATO-Kupplungen,*  
d) *Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.*

Ergänzende Anmerkung:

*Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I C, Nummer 9A991.*

noch Anlage 3

- 0007 Chemische oder biologische Agenzien, "Reizstoffe", radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:
- a) Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe "für den Kriegsgebrauch" (zur Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt);
- b) Chemische Kampfstoffe einschließlich:
1. Nervenkampfstoffe:
    - a) Alkyl(R<sub>1</sub>)phosphonsäure-alkyl(R<sub>2</sub>)ester-fluoride (R<sub>1</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R<sub>2</sub> = Alkyl- oder Cycloalkyl, C<sub>n</sub> = C<sub>1</sub> bis C<sub>10</sub>), wie:  
Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8)  
und  
Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakylesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
    - b) Phosphorsäure-dialkyl(R<sub>1</sub>, R<sub>2</sub>)amid-cyanid-alkyl (R<sub>3</sub>)ester (R<sub>1</sub>, R<sub>2</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R<sub>3</sub> = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C<sub>n</sub> = C<sub>1</sub> bis C<sub>10</sub>), wie:  
Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
    - c) Alkyl(R<sub>1</sub>)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub>) aminoethyl)-alkyl(R<sub>2</sub>) ester (R<sub>2</sub> = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C<sub>n</sub> = C<sub>1</sub> bis C<sub>10</sub>) (R<sub>1</sub>, R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:  
VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
  2. Hautkampfstoffe:
    - a) Schwefelloste, wie:
      1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
      2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
      3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
      4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
      5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
      6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
      7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
      8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
      9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
    - b) Lewisite, wie:
      1. 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
      2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
      3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
    - c) Stickstoffloste, wie:
      1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
      2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
      3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),
  3. Psychokampfstoffe, wie:
    - a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
  4. Entlaubungsmittel, wie:
    - a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
    - b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 93-76-5) gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 94-75-7) (Agent Orange (CAS-Nr. 39277-47-9));
- c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:  
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
  2. Alkyl(R<sub>1</sub>)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R<sub>3</sub>,R<sub>4</sub>) aminoethyl-alkyl(R<sub>2</sub>)ester (R<sub>1</sub>, R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R<sub>2</sub> = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C<sub>n</sub> = C<sub>1</sub> bis C<sub>10</sub>) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:  
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
  3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
  4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakylester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);

## noch Anlage 3

0007 (Fortsetzung)

- d) "Reizstoffe", chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
  2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),
  3. CN:  $\omega$ -Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
  4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);
  5. DM: 10-Chloro-5,10-dihydrophenarsazin (Phenarsazinchlorid), (Adamsite) (CAS-Nr. 578-94-9),
  6. MPA: N-Nonanoylmorpholin (CAS-Nr. 5299-64-9);

*Anmerkung:* Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.

- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
  2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
  2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
  3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;

*Anmerkung:* Unternummer 0007f1 schließt ein:  
a) Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;  
b) Schutzkleidung.

*Ergänzende Anmerkung:*  
Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.

- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

*Anmerkung:* Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

- h) "Biopolymere", besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;

0007 (Fortsetzung)

- i) "Biokatalysatoren" für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. "Biokatalysatoren", besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,
  2. biologische Systeme wie folgt:  
"Expressions-Vektoren", Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten "Biokatalysatoren" enthalten.

Anmerkung 1: *Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:*

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: *Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z.B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.*

Anmerkung 3: *Nummer 0007 erfasst nicht "Reizstoffe", einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.*

Anmerkung 4: *Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.*

Anmerkung 5: *Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.*

Anmerkung 6: *Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff "für den Kriegsgebrauch" entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.*

## noch Anlage 3

0008 "Energetische Materialien" und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung 1:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.

Ergänzende Anmerkung 2:

Ladungen und Vorrichtungen: Siehe Nummer 0004 und Teil I C, Nummer 1A008.

Technische Anmerkungen:

1. Mischung im Sinne von Nummer 0008 bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z.B. wird TAGN überwiegend als "Explosivstoff" eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).

a) "Explosivstoffe" wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen "Vorprodukte"),
5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7) (CAS-Nr. 145250-81-3),
7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
12. Furazane wie folgt:
  - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
  - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren "Vorprodukte") wie folgt:
  - a) HMX (Cyclotetramethylen tetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
  - b) Difluorammin-Analoga des HMX,
  - c) K-55 (2,4,6,8-Tetraamino-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
16. Imidazole wie folgt:
  - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
  - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
  - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
  - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
  - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
20. PYX (Picrylamindinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
  - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethyltrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
  - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),

- 0008 a) (Fortsetzung)
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
  23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen "Vorprodukte"),
  24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramino)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
  25. Tetrazole wie folgt:
    - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
    - b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
  26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
  27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen "Vorprodukte"),
  28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen "Vorprodukte"),
  29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
  30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
  31. Triazine wie folgt:
    - a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
    - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
  32. Triazole wie folgt:
    - a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
    - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
    - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
    - d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
    - e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
    - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
    - g) NTDNA (2-Nitrotriazol-5-dinitramid) (CAS-Nr. 75393-84-9),
    - h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
    - i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
    - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
  33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten "Explosivstoffe" und mit einer der folgenden Eigenschaften:
    - a) Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s bei maximaler Dichte, oder
    - b) Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
  34. andere als die von Nummer 0008 erfassten organische "Explosivstoffe" und mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a) Resultierender Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar), und
    - b) Temperaturstabilität größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger;
- b) "Treibstoffe" wie folgt:
1. andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
  2. andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
  3. "Treibstoffe" mit einer theoretischen Force größer als 1 200 kJ/kg,
  4. "Treibstoffe", die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21°C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
  5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige "Treibstoffe" (EMCDB), die bei 233 K (-40°C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
  6. andere "Treibstoffe", die von Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten,
  7. "Treibstoffe", soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

## noch Anlage 3

0008

*(Fortsetzung)*

- c) "Pyrotechnika", Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:
1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
  2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
  3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7) und (CAS-Nr. 18433-84-6) und Derivate daraus,
  4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
    - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
    - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
    - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
    - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),
  5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
    - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
      1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
      2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
    - b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
      1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm, oder
      2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
  6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
  7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
  8. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
  9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68;

Anmerkung 1: *Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0008c4a erfasst nicht 'Mischungen' mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0008c5 erfasst "Explosivstoffe" und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.*

Anmerkung 4: *Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).*



0008

(Fortsetzung)

- d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
  2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
  3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
    - a) sonstige Halogene,
    - b) Sauerstoff oder
    - c) Stickstoff,
- Anmerkung 1:* Zur Erfassung von Chlortrifluorid (CAS-Nr. 7790-91-2) siehe Teil I C, Nummer 1C238.
- Anmerkung 2:* Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem Zustand.
4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetidin) (CAS-Nr. 78246-06-7),
  5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
  6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
  7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
  8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
  9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
  10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;
- Anmerkung:* Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.
- e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:
1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
  2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
  3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
  4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
  5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen "Vorprodukte"),
  6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel oder energetisch wirksame Polymere, besonders formuliert für militärische Zwecke, und die eine der folgenden Gruppen enthalten:
    - a) Nitrogruppen,
    - b) Azidogruppen,
    - c) Nitratgruppen,
    - d) Nitrazogruppen, oder
    - e) Difluoraminogruppen,
  7. FAMAO (3-Difluoraminomethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
  8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
  9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
  10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
  11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
  12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30°C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
  13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und mit einem Molekulargewicht kleiner als 10 000, wie folgt;
    - a) Polyepichlorhydrindiol,
    - b) Polyepichlorhydrintriol,
  14. NENAs (Nitrateethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),

## noch Anlage 3

- 0008 e) (Fortsetzung)
15. PGN (Poly-GLYN, PolyglycidylNitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
  16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxetan) oder Poly-NMMO (Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxetan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
  17. Polynitroorthocarbonate,
  18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);
- f) "Additive" wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
  2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
  3. BNO (Butadiennitriloxid) (CAS-Nr. 9003-18-3),
  4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
    - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
    - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
    - c) Ferrocencarbonsäuren,
    - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
    - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
  5. Blei-β-resorcyilat (CAS-Nr. 20936-32-7),
  6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
  7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyilat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
  8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
  9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
  10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
  11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
  12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
  13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
  14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
  15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
    - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
    - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
    - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
  16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
  17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
  18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
  19. superfeines Eisenoxid (Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>) (CAS-Nr. 1317-60-8) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m<sup>2</sup>/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 3,0 nm (CAS-Nr. 1309-37-1),
  20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
  21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
  22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);
- g) "Vorprodukte" wie folgt:
- Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste "energetische Materialien", die aus diesen Substanzen hergestellt werden.
1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und e2),
  2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),

- 0008 g) (Fortsetzung)
3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
  4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 182763-60-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
  5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
  6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
  7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
  8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).

Anmerkung 5: nicht belegt.

Anmerkung 6: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten "energetischen Materialien" oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d.h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d) Difluorammin (HNF<sub>2</sub>) (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
- f) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
- l) Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
- m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
- n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0),
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (CAS-Nr. 55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (CAS-Nr. 118-96-7),
- r) Ethylendiamindinitrat (CAS-Nr. 20829-66-7),
- s) Pentaerythrittetranitrat (CAS-Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS-Nr. 13424-49-9), normales Bleistypmat (CAS-Nr. 15245-44-0), basisches Bleistypmat (CAS-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN) (CAS-Nr. 111-28-8),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS-Nr. 82-71-3),
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-Nr. 603-54-3),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methylharnstoff) (CAS-Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethylharnstoff) (CAS-Nr. 64544-71-4),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS-Nr. 119-75-5),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-Nr. 836-30-6),
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS-Nr. 918-52-5),
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d.

Anmerkung 7: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

## noch Anlage 3

0009 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

*Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.*

- a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:
1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
  2. Überwasserschiffe, soweit nicht von Unternummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:
    - a) automatische Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder 'Montagen' oder Befestigungspunkte (hard points) für solche Waffen;

Technische Anmerkung:

*Der Begriff 'Montagen' bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffsstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.*

- b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;
- c) mit allen folgenden Ausrüstungen:
  1. 'ABC-Schutz' und
  2. 'Pre-wet oder Wash-Down-System' konstruiert für Dekontaminationszwecke oder

Technische Anmerkungen:

1. 'ABC-Schutz' ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.
2. 'Pre-wet oder Wash-Down System' ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.

- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von Unternehmern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden und eines der folgenden Merkmale besitzen:
  1. 'ABC-Schutz';
  2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren;
  3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z.B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind; oder
  4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;

0009 (Fortsetzung)

- b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:
1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
    - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
  2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a) Leistung größer als 0,75 MW,
    - b) schnell umsteuerbar,
    - c) flüssigkeitsgekühlt und
    - d) vollständig gekapselt,
  3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW und
    - b) nichtmagnetischer Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;
  4. 'außenluftunabhängige Antriebssysteme' (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;

Technische Anmerkung:

Ein 'außenluftunabhängiger Antrieb' (AIP) gestattet es getauchten U-Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeitraum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unternummer 0009b4 schließt ein 'außenluftunabhängiger Antrieb' (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung 1: Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von "Laser"strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2: Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:
- 1) aerodynamische/ aerostatische Schmierung oder magnetischer Aufhängung,
  - 2) aktiv kontrollierter Signaturunterdrückung oder
  - 3) Schwingungsunterdrückung.

## noch Anlage 3

0010 "Luftfahrzeuge", "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, "Luftfahrzeug"-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

*Ergänzende Anmerkung:*

*Lenk- und Navigationsausrüstung Siehe Nummer 0011.*

- a) Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) andere "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
  1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles - RPVs -), autonome programmierbare Fahrzeuge und "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft",
  2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
  3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten "Luftfahrzeugen" oder in den von Unternummer 0010d erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- f) Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten "Luftfahrzeuge" oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;
- g) militärische Sturzhelme und Schutzmasken sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in "Luftfahrzeugen", Anti-g-Anzüge, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für "Luftfahrzeuge" oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus "Luftfahrzeugen";
- h) Fallschirme, Para-Gleiter und zugehörige Ausrüstung, wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
  1. Fallschirme soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst,
  2. Para-Gleiter,
  3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z.B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);

0010 (Fortsetzung)

- i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprüngen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010b erfasst nicht "Luftfahrzeuge" oder Varianten dieser "Luftfahrzeuge", besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und  
b) zugelassen von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für zivile Verwendung.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für die Verwendung in "zivilen Luftfahrzeugen" zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,  
b) Hubkolbenriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für unbemannte Luftfahrzeuge besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010d von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische "Luftfahrzeuge" oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Nummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d.h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,  
b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),  
c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,  
d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,  
e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,

## noch Anlage 3

- 0011 a) *Anmerkung (Fortsetzung)*
- f) *Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung,*
  - g) *Lenk- und Navigationsausrüstung,*
  - h) *digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,*
  - i) *digitale Demodulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,*
  - j) *"automatisierte Führungs- und Leitsysteme".*

Ergänzende Anmerkung:

*"Software" für militärische "Software" Defined Radio (SDR): Siehe Nummer 0021.*

- b) *Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS).*

0012 *Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:*

- a) *Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;*
- b) *besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.*

Anmerkung 1: *Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:*

- a) *Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,*
- b) *Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von "Treibstoffen", elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,*
- c) *Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,*
- d) *Zielsuch-, Zielsteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.*

Anmerkung 2: *Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:*

- a) *elektromagnetisch,*
- b) *elektrothermisch,*
- c) *Plasmaantrieb,*
- d) *Leichtgasantrieb oder*
- e) *chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).*

Ergänzende Anmerkung:

*Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.*



0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
  1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
  2. geeignet für militärische Zwecke;
- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, d.h. Außenschale, Innenschale und Polsterung;
- d) Körperpanzer und Schutzkleidung, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung 1: *Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).*

Anmerkung 2: *Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.*

Anmerkung 4: *Nummer 0013 erfasst nur solche, besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.*

Ergänzende Anmerkung 1:  
*Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.*

Ergänzende Anmerkung 2:  
*"Faser- oder fadenförmige Materialien", die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Teil I C, Nummer 1C010.*

## noch Anlage 3

0014 'Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

*Der Begriff 'spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:*

*Angriffssimulatoren,  
Einsatzflug-Übungsgeräte,  
Radar-Zielübungsgeräte,  
Radar-Zielgeneratoren,  
Feuerleit-Übungsgeräte,  
Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,  
Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von  
Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,  
Radartrainer,  
Instrumentenflug-Übungsgeräte,  
Navigations-Übungsgeräte,  
Übungsgeräte für den Flugkörperstart,  
Zieldarstellungsgeräte,  
Drohnen,  
Waffen-Übungsgeräte,  
Geräte für Übungen mit unbemannten "Luftfahrzeugen",  
bewegliche Übungsgeräte,  
Übungs-ausrüstung für militärische Bodenoperationen.*

Anmerkung 1: *Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.*

Anmerkung 2: *Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.*

noch Anlage 3

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungs-ausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternehmern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: *Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.*

Anmerkung 1: *In Nummer 0015 schließt der Begriff besonders konstruierte Bestandteile folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:*

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100  $\mu$ s, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: *Nummer 0015 erfasst nicht "Bildverstärkerröhren der ersten Generation" oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von "Bildverstärkerröhren der ersten Generation".*

Ergänzende Anmerkung:  
*Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit "Bildverstärkerröhren der ersten Generation": Siehe Unternehmern 0001d, 0002c und 0005a.*

Ergänzende Anmerkung:  
*Siehe auch Teil I C, Unternehmern 6A002a2 und 6A002b.*

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

Anmerkung: *Nummer 0016 schließt Mischungen von "energetischen Materialien", formuliert für die Herstellung von Treibladungspulver, ein. Andere Mischungen von "energetischen Materialien" siehe Nummer 0008.*

## noch Anlage 3

- 0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und 'Bibliotheken' wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:
    1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z.B. besondere amagnetische Konstruktion),
    2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
    3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;
  - b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
  - c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
  - d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
  - e) "Roboter", "Roboter"steuerungen und "Roboter"-Endeffektoren" mit einer der folgenden Eigenschaften:
    1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
    2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z.B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566°C) oder
    3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);
- Technische Anmerkung:*  
*Der Begriff elektromagnetischer Puls bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z.B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.*
- f) 'Bibliotheken' (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;
  - g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich "Kernreaktoren", besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder 'geänderte' Bestandteile;
  - h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;
- Anmerkung:* *Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*
- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische "Kernreaktoren";
  - j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert oder 'geändert' zur Wartung militärischer Ausrüstung;
  - k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke;

0017 (Fortsetzung)

- l) Container, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

*'Besonders konstruiert für militärische Zwecke' im Sinne von Unternummer 00171 ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:*

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
- b) ABC-Schutz,
- c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
- d) ballistischer Schutz.

- m) Fährten, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- n) Testmodelle, besonders konstruiert für die "Entwicklung" der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.
- o) Laserschutzrüstung (z.B. Schutzeinrichtungen für Augen und Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke.
- p) "Brennstoffzellen", soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. *'Bibliothek' (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur; deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.*
2. *'Geändert' im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.*

0018 Ausrüstung und Bestandteile für die "Herstellung" wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die "Herstellung" der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Anmerkung:

*Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:*

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
  1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
  2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
  3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg (g = Erdbeschleunigung [9,81 m/sec<sup>2</sup>]),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taufmischer) mit Durchmesser größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,

## noch Anlage 3

- 0018      *Anmerkung*      *(Fortsetzung)*
- i) *Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,*
  - j) *Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.*

- 0019      Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a)      "Laser"-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
  - b)      Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
  - c)      energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
  - d)      Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
  - e)      physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
  - f)      Dauerstrich- oder gepulste "Laser"-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d.h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1:      *Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von*

- a) *"Lasern" mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,*
- b) *Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,*
- c) *Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.*

Anmerkung 2:      *Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:*

- a) *Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,*
- b) *Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,*
- c) *Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,*
- d) *Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,*
- e) *Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,*
- f) *anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),*
- g) *Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,*
- h) *"weltraumgeeignete" Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),*
- i) *Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),*
- j) *Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,*
- k) *"weltraumgeeignete" Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.*

- 0020 Kryogenische (Tiefemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170°C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;
- Anmerkung: Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z.B. aus Kunststoffen oder epoxidharzimprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.*
- b) "supraleitende" elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.
- Anmerkung: Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe "supraleitender" Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige "supraleitende" Baugruppe im Generator sind.*
- 0021 "Software" wie folgt:
- a) "Software", besonders entwickelt oder geändert für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Ausrüstung Materialien oder "Software", die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden;
- b) spezifische "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:
1. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
  2. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare,
  3. "Software" für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
  4. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C<sup>3</sup>I oder C<sup>4</sup>I),
- c) "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

## noch Anlage 3

0022 "Technologie" wie folgt:

- a) "Technologie", soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter "unverzichtbar" ist;
- b) "Technologie" wie folgt:
1. "Technologie", "unverzichtbar" für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger "Herstellungs"anlagen für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile dieser "Herstellungs"anlagen nicht erfasst werden;
  2. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung" und "Herstellung" von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur "Herstellung" von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
  3. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von toxischen Wirkstoffen, zugehöriger Ausrüstung oder Bestandteile, die von den Unternehmern 0007a bis 0007g erfasst werden,
  4. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von "Biopolymeren" oder spezifischer Zellkulturen, die von der Unternummer 0007h erfasst werden,
  5. "Technologie", "unverzichtbar" ausschließlich für die Beimischung von "Biokatalysatoren", die von der Unternummer 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

*Anmerkung 1: "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.*

*Anmerkung 2: Nummer 0022 erfasst nicht "Technologie", wie folgt:*

- a) "Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) "Technologie", bei der es sich um "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) "Technologie" für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.



## Anlage 4

**Kriegswaffenliste**

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385)

## Teil A

## Kriegswaffen,

auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat

(Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

## Teil B

## Sonstige Kriegswaffen

**I. Flugkörper**

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeueinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeueinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeueinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeueinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

**II. Kampfflugzeuge und –hubschrauber**

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
  1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
  2. integrierte elektronische Kampfmittel,
  3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzt:
  1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
  2. integrierte elektronische Kampfmittel,
  3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

noch Anlage 4

### III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rumpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

### IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

### V. Rohrmaschinenwaffen

- 29.a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung<sup>52</sup>
  - b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,<sup>1</sup>
  - c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,<sup>1</sup>
  - d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre<sup>1</sup>
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32

---

<sup>52</sup> Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

noch Anlage 4

34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

#### **VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme**

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

#### **VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition**

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprechtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

#### **VIII. Sonstige Munition**

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd und Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

noch Anlage 4

**IX. Sonstige wesentliche Bestandteile**

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59 ausgenommen  
Treibladungszünder
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

**X. Dispenser**

- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

**XI. Laserwaffen**

- 62. Laserwaffen, besonders für konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

## Anlage 5

## Waffenembargos in den Jahren 2010/2011 (Stand Juli 2011)

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Armenien und Aserbaidschan	28. Februar 1992	OSZE-Waffenembargo
	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853
Belarus (Weißrussland)	20. Juni 2011	Beschluss des Rates (2011/357/GASP)
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates
	21. Oktober 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/829/GASP)
	28. Juli 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1493
	15. Februar 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1799
	31. März 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1807
	22. Dezember 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1857
	30. November 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1896
	29. September 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/680/GASP)
	13. Juni 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/440/GASP)
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/624/GASP)
	9. Oktober 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/654/GASP)
	29. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/179/GASP)
	14. Mai 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/369/GASP)
	26. Januar 2009	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2009/66/GASP)
	27. April 2009	Beschluss des Rates (2009/349/GASP)
20. Dezember 2010	Beschluss des Rates (2010/788/GASP)	
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	15. November 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1572
	29. Oktober 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1842
	13. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/852/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/30/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/92/GASP)
	22. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/761/GASP): verlängert bis 31. Oktober 2008
	18. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/873/GASP): verlängert mit Wirkung vom 1. November 2008
	29. Oktober 2010	Beschluss des Rates (2010/656/GASP)
	22. Dezember 2010	Beschluss des Rates (2010/801/GASP)
	11. Januar 2011	Beschluss des Rates (2011/17/GASP)

noch Anlage 5

<b>Land</b>	<b>Datum</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
noch Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	14. Januar 2011	Beschluss des Rates (2011/18/GASP)
	6. April 2011	Beschluss des Rates (2011/221/GASP)
	12. Juli 2011	Beschluss des Rates (2011/412/GASP)
Eritrea	23. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1907
	26. Juli 2010	Beschluss des Rates (2010/414/GASP)
Guinea	27. Oktober 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/788/GASP)
	22. Dezember 2009	Beschluss des Rates (2009/1003/GASP)
	29. März 2010	Beschluss des Rates (2010/186/GASP)
	25. Oktober 2010	Beschluss des Rates (2010/638/GASP)
Irak	6. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661
	22. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1483
	8. Juni 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1546
	22. Dezember 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1859
	21. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1905
	7. Juli 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/495/GASP)
	19. Juli 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/553/GASP)
	3. März 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/186/GASP)
	5. März 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/175/GASP)
	1. März 2010	Beschluss des Rates (2010/128/GASP)
	14. Februar 2011	Beschluss des Rates (2011/100/GASP)
Iran	24. März 2007	VN-SR-Resolution Nr. 1747
	23. April 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/246/GASP)
	23. Juni 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/479/GASP)
	7. August 2008	Beschluss des Rates (2008/652/GASP)
	10. November 2008	Beschluss des Rates (2010/842/GASP)
	17. November 2010	Beschluss des Rates (2009/840/GASP)
	26. Juli 2010	Beschluss des Rates (2010/413/GASP)
	12. April 2011	Beschluss des Rates (2011/235/GASP)
23. Mai 2011	Beschluss des Rates (2011/299/GASP)	
Libanon	11. August 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1701
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/625/GASP)

noch Anlage 5

<b>Land</b>	<b>Datum</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	7. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	6. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1478
	22. Dezember 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1521
	13. Juni 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1683
	17. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1903
	7. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2001/357/GASP)
	19. Mai 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/365/GASP)
	10. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/137/GASP)
	22. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/902/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/31/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/93/GASP)
	11. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/400/GASP)
	12. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/109/GASP)
Libyen	26. Februar 2011	VN-SR-Resolution Nr. 1970
	28. Februar 2011	Beschluss des Rates (2011/137/GASP)
	10. März 2011	Beschluss des Rates (2011/156/GASP)
	17. März 2011	VN-SR-Resolution Nr. 1973
	21. März 2011	Beschluss des Rates (2011/175/GASP)
	23. März 2011	Beschluss des Rates (2011/178/GASP)
	12. April 2011	Beschluss des Rates (2011/236/GASP)
	23. Mai 2011	Beschluss des Rates (2011/300/GASP)
7. Juni 2011	Beschluss des Rates (2011/332/GASP)	
Myanmar (Burma)	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1996/635/GASP)
	28. April 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/297/GASP)
	26. April 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/423/GASP)
	25. April 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/340/GASP)
	27. April 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/318/GASP)
	19. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/750/GASP)
	29. April 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/349/GASP): Verlängerung bis 30. April 2009)
	27. April 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/351/GASP)

noch Anlage 5

<b>Land</b>	<b>Datum</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
noch Myanmar (Burma)	13. August 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/615/GASP)
	18. Dezember 2009	Beschluss des Rates (2009/981/GASP)
	26. April 2010	Beschluss des Rates (2010/232/GASP)
	12. April 2011	Beschluss des Rates (2011/239/GASP)
Nordkorea	14. Oktober 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1718
	20. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/795/GASP)
	12. Juni 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1874
	27. Juli 2009	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2009/573/GASP)
	4. August 2009	Beschluss des Rates (2009/599/GASP)
	22. Dezember 2009	Beschluss des Rates (2009/1002/GASP)
	22. Dezember 2010	Beschluss des Rates (2010/800/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
	16. August 1995	VN-SR-Resolution Nr. 1011
	10. Juli 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1823/2008: Aufhebung des Waffenembargos
Sierra Leone	8. Oktober 1997	VN-SR-Resolution Nr. 1132
	5. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1998/409/GASP)
	28. Januar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/81/GASP)
	8. November 2010	Beschluss des Rates (2010/677/GASP): Aufhebung des Waffenembargos
Simbabwe	18. Februar 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/145/GASP)
	18. Februar 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/115/GASP)
	19. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/161/GASP)
	21. Februar 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/146/GASP)
	30. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/51/GASP)
	19. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/120/GASP)
	18. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/135/GASP)
	26. Januar 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/68/GASP)
	15. Februar 2010	Beschluss des Rates (2010/800/GASP)
	25. Februar 2010	Beschluss des Rates (2010/92/GASP)
	15. Februar 2011	Beschluss des Rates (2011/101/GASP)



noch Anlage 5

<b>Land</b>	<b>Datum</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
	19. Juni 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1356
	15. Mai 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1814
	20. November 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1844
	23. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1907
	10. Dezember 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/960/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/94/GASP)
	7. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/391/GASP)
	16. Februar 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/138/GASP)
	1. März 2010	Beschluss des Rates (2010/126/GASP)
26. April 2010	Beschluss des Rates (2010/231/GASP)	
Sudan	29. März 2005	VN-SR-Resolution Nr. 1591
	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1994/165/GASP)
	9. Januar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/31/GASP)
	30. Mai 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/411/GASP)
	1. Juni 2006	Beschluss des Rates (2006/386/GASP)
	18. Juli 2011	Beschluss des Rates (2011/423/GASP)
Südsudan	18. Juli 2011	Beschluss des Rates (2011/423/GASP)
Syrien	9. Mai 2011	Beschluss des Rates (2011/273/GASP)
Usbekistan	14. November 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/792/GASP)
	13. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/787/GASP)
	14. Mai 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/338/GASP)
	13. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/734/GASP)
	10. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/843/GASP): Verlängerung bis 13. November 2009
	10. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/843/GASP)
	27. Oktober 2009	Aufhebung des Waffenembargos durch Nichtverlängerung des Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/843/GASP)

## Anlage 6

**EXPORTS**

Report of international conventional arms transfers

(according to United Nations General Assembly resolutions 46/36 L and 58/54)

Reporting country: GERMANY

Calendar year: 2010

A	B	C	D <sup>b</sup>	E <sup>b</sup>	REMARKS <sup>c</sup>
Category (I-VII)	Final importer State(s)	Number of items	State of origin (if not exporter)	Intermediate location (if any)	Description of item Comments on the transfer
I. Battle tanks	Brazil	87			*Included in Germany's 2007 exports **7 have arrived in 2010; 3 in 2011
	Chile	*32			
	Turkey	**10			
	Singapore	56			
	Netherlands	10			
II. Armoured combat vehicles	Chile	**63			**39 incl. in Chile's 2008 report
III. Large-calibre artillery systems	Greece	223			PzH M109
IV. Combat aircraft		nil			
V. Attack helicopters		nil			
VI. Warships	Greece	1			U-Boot Kl.214
	Portugal	1			U-Boot Kl.209PN
VII. Missiles and missile launchers <sup>d</sup>	Spain	23			Taurus air-to-ground cruise missiles Stinger Stinger
	Luxembourg	2			
	Netherlands	2			

Anlage 7

**EU - Länder**

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausföhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Belgien	368	A0001	19.803.489					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
A0021								
A0022								
Bulgarien	17	A0003	18.777.047		1	A0018	32	3 Kriterium 2, 7 / A0003, A0018
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0011						
		A0015						
Dänemark	217	A0001	23.821.627					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0018						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0011 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Estland	10	A0001 A0003 A0006 A0017 A0021	70.724					
Finnland	151	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	18.114.061					
Frankreich	771	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010	197.653.578					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Griechenland	103	A0011	35.799.664					
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
A0006								
A0009								
A0010								
A0011								
A0014								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
Irland	19	A0001	1.918.052					
		A0005						
		A0006						
		A0011						
		A0017						
		A0018						
Italien	590	A0001	183.755.503					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Lettland	8	A0003 A0004 A0006 A0009 A0018 A0022	53.148.959					
Litauen	24	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0016 A0018	1.523.377					
Luxemburg	175	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0015 A0017 A0021 A0022	41.935.380					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Malta	3	A0005 A0006 A0011 A0015	1.445.677					
Niederlande	635	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	155.398.287					
Österreich	494	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018	79.192.651					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Polen	224	A0021	14.999.804					
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Portugal	82	A0002	811.739.201					
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0003						
A0004								
A0005								
A0006								
A0010								
Rumänien	19	A0003	24.677.404					
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0006						
		A0010						



noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Schweden	321	A0011	50.739.157					
		A0015						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
A0014								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Slowakei	19	A0006	947.623					
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0001						
A0002								
A0003								
A0004								
A0006								
A0010								
A0014								
A0015								
Slowenien	29	A0001	4.402.248					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0010						
		A0014						
		A0015						
		A0001						
		A0002						
A0003								

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Spanien	523	A0017	84.310.026					
		A0018						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Tschechische Republik	143	A0001	16.971.439					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Ungarn	61	A0001	18.275.102					
		A0003						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Vereinigtes Königreich	822	A0005	455.052.078					
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
A0008								
A0009								
A0010								
A0011								
A0014								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Zypern <sup>53</sup>	9	A0001 A0006 A0018	534.932					
Gesamt	5.837		2.315.007.090		1			32

<sup>53</sup> Außer dem Gebiet, das nicht unter der effektiven Kontrolle der Republik Zypern steht.

noch Anlage 7

NATO und NATO – gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Albanien	2	A0013 A0017	1.621.723					
Australien	427	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	18.918.401					
Island	30	A0001 A0003 A0006 A0007 A0016	94.550					
Japan	150	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010	15.731.155					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Kanada	651	A0011	37.033.618					
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
A0010								
A0011								
A0014								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Kroatien	66	A0001	6.227.982		2	A0001	6.657	1 Kriterium 7 / A0001
		A0002						
		A0003						
		A0006						
		A0008						
A0013								
A0015								
A0018								
Liechtenstein	18	A0001	124.790					
		A0003						
		A0018						
Neuseeland	139	A0001	1.195.492					
		A0002						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Norwegen	746	A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0016 A0018	81.511.830					
Schweiz	2.559	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010	92.668.660					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Türkei	267	A0011	198.967.974		2	A0001 A0006	1.081.500	3 Kriterium 7 / A0001, A0006, A0022
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
A0010								
A0011								
A0013								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
USA	1.509	A0001	602.094.020					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Einzelgenehm. insgesamt	6.564		1.056.190.195					
SAG: EU-Länder und NATO oder NATO-gleichgestellte Länder	69	A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0022	737.280.104					



noch Anlage 7

**Drittländer**

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Afghanistan	69	A0001 A0002 A0004 A0006 A0011 A0017 A0022	34.193.682	Panzertransporter [Kanadische Armee], Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer [Kanadische Armee], gepanzerte Fahrzeuge [Kanadische Armee], Minenräumgeräte, Kräne [US – Armee], Panzertransporter [Kanadische Armee], Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 65,0%); Container und Teile dafür (A0017 / 33,6%)	2	A0013	1.564	1 Kriterium 7 / A0013
Algerien	12	A0005 A0006 A0011 A0014 A0015	19.836.443	LKW und Teile für Landfahrzeuge (A0006 / 52,0%); Multisensorausüstung und Teile dafür (A0015 / 40,6%)	2	A0018	175.515	1 Kriterium 3 / A0018
Andorra	43	A0001 A0003 A0006	296.346	Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 60,4%); Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003 / 20,9%)	1	A0001 A0003	2.195	2 Kriterium 7 / A0001, A0003
Angola	4	A0001 A0006	1.084.965	Minenräumgeräte [Hilfsorganisationen], Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Minenräumgeräte [Hilfsorganisationen] (A0006 / 99,9%)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Argentinien	26	A0001 A0008 A0009 A0011 A0017 A0018	889.462	Herstellungsausrüstung für Munitionsteile (A0018 / 34,6%); Teile für Kommunikationsausrüstung und Ortungssysteme (A0011 / 30,7%); Teile für U-Boote, MEKO-Schiffe und Sonaranlagen (A0009 / 27,6%)	2	A0001 A0003 A0014	48.195	2  Kriterium 7 / A0001, A0003, A0014
Aserbaidschan	2	A0006	1.180.668	Geländewagen mit Sonderschutz [Amerikanische Botschaft] und Feuerwehrfahrzeug(A0006 / 100%)				2  Kriterium 1, 4 / A0002, A0010
Ägypten	34	A0001 A0003 A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0017 A0018 A0021 A0022	21.043.959	Teile für gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 83,9%)	2	A0001 A0021	37.500	6  Kriterium 1, 2, 3, 4, 7 / A0001, A0003, A0016, A0021, A0022
Äquatorial- guinea	1	A0002	12.390	Teile für Schiffsgeschütze (A0002 / 100%)				
Bahrain	17	A0001 A0003 A0009 A0010 A0011 A0022	16.424.640	Druckmessgeräte und Teile für Patrouillenboote (A0009 / 91,0%)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Bangladesch	5	A0003 A0009 A0010 A0018	57.490	Teile für Sonaranlagen (A0009 / 60,7%); Kabinendachverglasungen (A0010 / 26,7%)	2	A0003	2.586	2 Kriterium 2, 7 / A0001, A0003
Belarus	43	A0001 A0003 A0008	202.613	Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten (A0001 / 54,9%); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Flinten (A0003 / 45,0%)	1	A0003	10.688	2 Kriterium 2, 7 / A0003, A0013
Bermuda	2	A0001	20.860	Maschinenpistolen und Teile dafür [Polizei] (A0001 / 100%)				
Bhutan	8	A0001 A0003	63.268	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen, und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen (A0001 / 80,5%)				
Bolivien	1	A0001	499	Teile für Sportpistolen (A0001 / 100%)				
Bosnien und Herzegowina	2	A0001 A0008	4.087	Waffenzielgeräte (A0001 / 99,2%)	1	A0001	670	
Botsuana	16	A0001 A0003	470.115	Munition für Revolver und Pistolen (A0003 / 76,6%); Pistolen, Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 23,4%)				
Brasilien	115	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006	13.398.953	Teile für U-Boote, Marinesuchboote und U- Boot-Dieselmotoren (A0009 / 53,0%); Teile für Panzer, Panzerhaubitzen und gepanzerzte Fahrzeuge (A0006 / 18,7%);				1 Kriterium 7 / A0018, A0022

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0016 A0017 A0021 A0022		Kommunikationsausrüstung, Navigationssysteme, Kathodenstrahlröhren und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen, Navigationsausrüstung, Prüfausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 12,8%)				
Brunei	15	A0001 A0002 A0003	1.036.495	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen (A0001 / 41,9%); Teile für Kanonen (A0002 / 35,2%); Munition für Maschinenpistolen und Teile für Mörsermunition (A0003 / 22,9%)				
Burkina Faso	3	A0011	292.286	Kommunikationsausrüstung und Teile dafür (A0011 / 100%)				
Chile	52	A0001 A0002 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0017	16.890.576	Bergepanzer und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 77,3%); Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Echolotanlagen (A0009 / 18,1%)	1	A0001	4.368	



noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Haiti	2	A0001 A0006	29.650	LKW und Teile dafür [Katastrophenhilfe] (A0006 / 99,5%)				Kriterium 1a / A0006
Indien	366	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	96.856.031	Zielfernungssysteme, Feuerleitvorrichtungen, Prüf- und Justierausstattung und Teile für Feuerleitvorrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Ortungserkennungs-Identifizier-Vorrichtung (A0005 / 22,7%); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 20,9%); Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Zerstörer, Landungsschiffe, Radarsysteme, Patrouillenboote, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 14,8%); Magnetische Eigenschutzanlage, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhre und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Regelausrüstung (A0011 / 11,0%); Herstellungsausrüstung und Wartungsausrüstung für Triebwerke/teile,	7	A0003 A0011 A0015 A0018 A0022	49.392	11 Kriterium 1, 3, 4, 7 / A0001, A0003, A0007, A0011, A0015, A0016, A0018, A0022

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Indonesien	35	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0017 A0018 A0021 A0022	5.905.787	Munitionsteile, Panzerteile, Handfeuerwaffenteile, Flugzeugteile (A0018 / 10,8%)				
				Sonaranlagen und Teile für U-Boote (A0009 / 48,5%); Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung (A0011 / 28,5%); Teile für gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 5,6%)				
Irak	17	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	54.288.193	Pilotenhelme und Teile für Hubschrauber, Bordausrüstung (A0010 / 85,4%)				1 Kriterium 1a / A0006
Iran Israel	216	A0001 A0002 A0003	31.620.418	LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, (A0006 / 53,5%);	1	A0006	1.200.000	
					6	A0003 A0005 A0010	113.763	7
								Kriterium

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 14,6%); Navigationsausrüstung, Monitore, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Prüfausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 9,1%); Software für Flugzeugzubehör, Getriebe, elektronischer Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, CAD und Aufklärungssysteme (A0021 / 6,0%)		A0015 A0018		3, 4, 7 / A0003, A0010, A0015, A0016, A0018, A0022
Jemen	1	A0006	120.000	Geländewagen mit Sonderschutz [British Council] (A0006 / 100%)	3	A0010 A0011 A0016 A0021	2.645.691	4  Kriterium 2, 3, 7 / A0006, A0010, A0011, A0016, A0021
Jordanien	23	A0001 A0003 A0004 A0006 A0015 A0021	1.412.036	Minenräumgeräte [Hilfsorganisationen] und Teile für Minenräumgeräte, Geländewagen (A0006 / 36,7%); Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen, Sportpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen (A0001 / 28,0%); Fallschirmraketen (A0004 / 16,3%)				1  Kriterium 7 / A0001
Kambodscha	1	A0001	650	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]				



noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes (A0001 / 100%)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Kamerun	1	A0004	100.000	Fallschirmraketen [Küstenwache] (A0004 / 100%)				
Kasachstan	100	A0001 A0003 A0008 A0010 A0017	3.954.486	Explosivstoffe und Brennstoffe (A0008 / 53,0%); Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Flinten (A0001 / 35,1%)	2	A0001 A0003	2.600	5 Kriterium 2, 7 / A0001, A0003, A0006
Katar	17	A0001 A0003 A0006 A0007 A0010 A0011 A0014 A0015	3.992.358	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Head-Up-Displays (A0011 / 62,1%); Zieldarstellungsgeräte (A0014 / 14,4%); Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 7,0%)				
Kenia	1	A0006	138.220	Geländewagen mit Sonderschutz [Schweizer Botschaft] (A0006 / 100%)				
Kirgisistan	15	A0001 A0003	34.476	Jagdgewehre und Teile dafür (A0001 / 58,4%); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Flinten (A0003 / 41,6%)				
Kolumbien	18	A0001 A0002 A0004 A0005 A0007	5.058.377	Teile für U-Boote und Marineversorger (A0009 / 82,3%)	1	A0015	723.935	1 Kriterium 2, 7 / A0015

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Kongo, Dem. Rep.	2	A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0017 A0022 A0013	59.814	Körperschutzwesten [EUPOL], Schutzhelme [Polizei] und Teile für Körperschutzwesten [EUPOL] (A0013 / 100%)				
Korea, Republik	280	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	270.862.393	Teile für Kampfflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge und Bordrüstung (A0010 / 40,2%); Flugkörper und Teile dafür (A0004 / 22,9%); U-Boot-Simulator und Teile dafür (A0014 / 11,2%); Kommunikationsausrüstung, Navigationausrüstung, Stabilisierungssysteme, Datenverarbeitungsausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Baugruppen, Bauelemente (A0011 / 5,2%); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 5,0%)				1 Kriterium 1 / A0003, A0018, A0022

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Kosovo	25	A0001 A0003 A0007 A0013	1.655.211	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Flinten und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen (A0001 / 61,8%); Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Sportwaffen, Jagdwaffen und Flinten (A0003 / 36,3%)	1	A0001	650	2 Kriterium 7 / A0001
Kuwait	86	A0001 A0002 A0003 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0015 A0021	19.657.731	LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 68,5%); Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007 / 10,0%); Bildverstärkerausrüstung, Multisensorausrüstung und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Multisensorausrüstung (A0015 / 7,2%)	1	A0001	4.072	
Lesotho	1	A0001	17.050	Pistolen [Polizei] (A0001 / 100%)				
Libanon	23	A0001 A0003 A0007 A0013 A0021	832.143	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen [VN-Mission], Pistolen, Waffenzielgeräte [VN-Mission] und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen [VN-Mission], Pistolen, Waffenzielgeräte [VN-Mission] (A0001 / 75,9%); Munition für Gewehre [VN-Mission],				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Liberia								1 Kriterium 1a / A0006
Libyen	8	A0005 A0006 A0007 A0011	6.109.934	Maschinenpistolen [VN-Mission], Revolver [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission] und Flinten [VN-Mission] (A0003 / 12,2%)  Gefechtsfeldüberwachungsradar und Teile dafür (A0005 / 72,0%);  Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Spähfahrzeuge, Geländefahrzeuge (A0006 / 16,6%)	1	A0006	82.415	Kriterium 2, 3, 4, 6b, 7 / A0003, A0004, A0005, A0006, A0007, A0011, A0018, A0021, A0022
Malaysia	101	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0017 A0018 A0021 A0022	40.546.678	Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Flinten, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Flinten, Waffenzielgeräte (A0001 / 64,2%);  Sonaranlagen, Echolotanlage und Teile für U-Boote, Patrouillenboote, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 15,7%);  Feuerleitvorrichtungen und Teile für Feuerleitvorrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme (A0005 / 7,1%)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Mali	2	A0006	1.263.500	LKW (A0006 / 100%)				
Marokko	20	A0005 A0006 A0008 A0010 A0011 A0013 A0021	13.205.833	Fallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge (A0010 / 47,8%); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011 / 36,9%)				1 Kriterium 3, 4 / A0003
Mauritius	12	A0001 A0003	50.128	Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 97,9%)	1	A0001	450	1 Kriterium 7 / A0001
Mazedonien	5	A0001 A0007 A0015	105.501	Nachtsichtbrillen (A0015 / 47,6%); Schutzkabine (A0007 / 47,2%)	1	A0001	9.164	
Mexiko	42	A0001 A0002 A0005 A0007 A0008 A0010 A0013 A0016 A0018 A0021 A0022	2.643.267	Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Pistolen (A0001 / 41,0%); Panzerplatten und ballistische Schutzmatzen (A0013 / 35,7%); Teile für Transportflugzeuge und Bordausrüstung (A0010 / 11,0%)	1	A0001	24.036	1 Kriterium // A0001
Moldau, Republik Mongolei	6	A0001 A0003 A0006	187.925	Geländewagen (A0006 / 74,5%); Jagdgewehre, Sportgewehre und	1	A0001	5.000	

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Montenegro	18	A0001 A0002 A0003 A0006 A0007 A0021	1.505.045	Teile für Jagdgewehre (A0001 / 25,2%) Gewehre mit KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (A0001 / 93,4%)				1 Kriterium 7 / A0001
Namibia	52	A0001 A0003 A0006 A0016	905.921	LKW und Anhänger (A0006 / 66,8%); Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistole (A0001 / 30,1%)	2	A0001	11.600	1 Kriterium 7 / A0001
Nepal					1	A0003	230	3 Kriterium 2, 3, 7, 8 / A0003, A0006, A0018
Nigeria	9	A0006	2.813.565	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 100%)	1	A0006	16.000	1 Kriterium 7 / A0006
Oman	116	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0013	19.530.748	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 80,1%)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position	
Pakistan		A0015 A0021							
	71	A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0016 A0021 A0022	96.677.141	Flugkörper und Teile für Minenräumsysteme, Flugkörper, Torpedos (A0004 / 49,3%); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen (A0011 / 30,7%); Luftaufklärungssystem (A0010 / 9,7%)	1	A0018	19.910	3 Kriterium 2, 3, 4, 6b, 7 / A0001, A0018	
		A0010	160.000	Hubschrauber [Privatunternehmen] (A0010 / 100%)	1	A0013	1.126	1 Kriterium 2 / A0013	
	Peru	22	A0001 A0002 A0004 A0005 A0009 A0011 A0013 A0015 A0017	5.609.551	Teile für Torpedos (A0004 / 40,2%); Teile für U-Boote (A0009 / 25,2%); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 18,8%)				
		23	A0001 A0002 A0003 A0010 A0011	1.842.405	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 53,3%); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Schalldämpfer und	2	A0001	105.900	3 Kriterium 2, 3, 7 / A0001

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Russische Föderation	426	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0016 A0018 A0022	18.603.468	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen (A0001 / 34,0%) Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportpistolen und Teile für Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportpistolen (A0001 / 56,6%); Geländefahrzeuge, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Geländefahrzeuge (A0006 / 23,4%); Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Flintenmunition (A0003 / 9,8%)	7	A0001 A0018	42.184	9 Kriterium 7 / A0001, A0005, A0011, A0018, A0021, A0022
Salomonen	1	A0007	4.158	Dekontaminationsausrüstung [Regional Assistance Mission] (A0007 / 100%)				
Sambia	4	A0001	29.075	Jagdgewehre, Sportgewehre und Flinten (A0001 / 100%)	1	A0003	6.500	
San Marino	10	A0001 A0003 A0018	33.995	Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Selbstladebüchsen und Teile für Revolver, Pistolen (A0001 / 96,8%)	2	A0001 A0018	1.185	2 Kriterium 7 / A0001, A0018
Saudi-Arabien	232	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005	152.492.937	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für die elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische				



noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022		Kampfführung, Baugruppen (A0011 / 29,8%); Flugkörper, Simulatoren, Leuchtmunition, Darstellungsmunition und Teile für Seeminenräumungssysteme, Flugkörper (A0004 / 17,1%); Teile für Schnellboote und Patrouillenboote (A0009 / 15,7%); Luftaufklärungssystem und Teile für Kampfflugzeuge, Tankflugzeuge, Triebwerke, Bordrüstung (A0010 / 9,9%); Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Nebelgranaten, Reizstoffwürfkörper und Teile für Hautitzmunition, Kanonenummunition, Mörsermunition, Gewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition (A0003 / 5,9%); LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006 / 5,8%)				
Senegal	2	A0001 A0006	77.394	LKW (A0006 / 95,7%)				
Serbien	39	A0001 A0003 A0007 A0008 A0011 A0017	386.918	Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen (A0001 / 51,1%); Reizstoffe und	6	A0003 A0005	15.400	6 Kriterium 7 / A0003, A0005, A0018

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Seychellen				Teile für C-Schutzkleidung (A0007 / 28,9%); Kommunikationsausrüstung und Teile dafür (A0011 / 18,9%)				1 Kriterium 7 / A0001
Simbabwe	1	A0007	4.036	Strahlenspürausrüstung [Ministry of Health and Child Welfare] (A0007 / 100%)				
Singapur	160	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	54.027.445	Rückstoßfreie Waffen (A0002 / 37,3%); Bergepanzer, Brückenlegepanzer, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Brückenlegesysteme, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 34,0%); U-Boot-Simulator, Zieldarstellungsgeräte und Teile für Zentrifugen, Zieldarstellungsgeräte, Waffen-Übungsgeräte (A0014 / 12,6%)	1	A0021	26.380	1 Kriterium 7 / A0021
Somalia	1	A0006	3.000.000	Minenräumfräsen und Teile dafür [VN-Mission] (A0006 / 100%)				
Sri Lanka					1	A0010	2.852	

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Sudan	6	A0003 A0006 A0017	866.015	Teile für Minenräumgeräte [VN-Mission] (A0006 / 75,1%); Container [VN-Mission] (A0017 / 21,4%)				2
Suriname								Kriterium 3, 7 / A0001, A0010
Südafrika	172	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	22.168.247	Ortungserkennungs-Identifizier- vorrichtungen, Zielüberwachungssysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleitrichtungen, Ortungserkennungs- Identifiziervorrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffen- Steuersysteme, Zielüberwachungssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (A0005 / 45,6%); Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme, Leuchtpatronen, Darstellungsmunition, Täuschkörper und Teile für Flugkörper (A0004 / 28,1%); Nachtsichtvorsatzgeräte, Multisensorplattform, Wärmebildgeräte und Teile für Wärmebildgeräte (A0015 / 10,3%)	4	A0001 A0018 A0022	71.125	6 Kriterium 3, 7 / A0001, A0022
Swasiland								1 Kriterium 2 / A0001
Tadschikistan	3	A0006 A0013 A0015	199.360	Ballistische Schutzwesten [Polizei] (A0013 / 90,3%)	2	A0001 A0003 A0018	3.269	1 Kriterium 3, 7 /

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Tansania, Vereinigte Republik	9	A0001 A0006	1.135.772	LKW (A0006 / 95,8%)				A0001, A0003, A0018 1
Thailand	61	A0001 A0004 A0005 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	13.031.489	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Hinderniswarnsysteme und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungssysteme, Stromversorgungen (A0011 / 45,3%); Hubschraubertriebwerke und Teile für Trainingsflugzeuge, Ziel darstellungsrohren, Bodendienstgeräte, Atemgeräte (A0010 / 41,3%)	7	A0001 A0005 A0013	467.378	3 Kriterium 7 / 2, 3, 7 / A0005, A0006, A0013
Timor-Leste	1	A0005	15.105	Fernglas mit Laserentfernungsmesser [VN-Mission] (A0005 / 100%)				
Togo	3	A0006	131.152	LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 100%)				
Trinidad und Tobago	3	A0001	13.175	Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (A0001 / 100%)				
Tunesien	7	A0006 A0008 A0010 A0011	1.648.124	Teile für Hubschrauber (A0010 / 85,0%)				
Turkmenistan	5	A0006	8.335.780	Kommunikationsausrüstung und Teile dafür	6	A0001	382.040	4

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Uganda	3	A0001 A0006	98.650	LKW (A0006 / 99,9%)		A0003 A0004 A0013 A0015		Kriterium 2 / A0001, A0003, A0004, A0013, A0015
Ukraine	114	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008	3.573.980	Pistole, Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinte, Ladestreifen und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 56,2%); Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 32,0%)	2	A0001 A0003 A0015	341.978	7 Kriterium / 7 / A0001, A0003, A0005, A0015, A0022
Uruguay	4	A0003 A0008 A0014	137.642	Munition für Übungsgeräte (A0014 / 97,8%)				
Venezuela	2	A0009 A0015 A0022	5.139.486	Teile für U-Boote (A0009 / 99,8%)				2 Kriterium 4 / A0021, A0022
Vereinigte Arabische Emirate	158	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0017	262.513.354	Gefechtsübungszentrum, Zieldarstellungsgeräte, Übungstorpedos, Bergearüstung für Torpedos und Teile für Flugsimulatoren, Zieldarstellungsgeräte (A0014 / 36,8%); Tiefadesatelliten für Artillerie-Raketensysteme, LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006 / 30,7%);	2	A0001 A0005	17.710	3 Kriterium 1, 7 / A0001, A0004, A0005

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0018 A0021 A0022		Kommunikationsausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radarsysteme, elektronische Kampfführung (A0011 / 17,9%)				
Vietnam	8	A0007 A0011 A0013 A0021	3.507.588	Detektionsausrüstung, Strahlenspürausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung, Strahlenspürausrüstung, Massenspektrometer, Ionenmobilitätsspektrometer (A0007 / 84,6%)				
Grönland	1	A0003	3.750	Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 100%)				
Hongkong	11	A0001 A0007 A0013 A0017 A0021	281.177	Tauchgeräte und Teile dafür (A0017 / 63,9%); Maschinenpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen, Sportpistolen (A0001 / 19,5%)	2	A0001 A0018	2.156	1 Kriterium 7 / A0013
Neukaledonien	16	A0001 A0003	43.148	Jagdgewehre, Sportgewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 93,9%)				
Niederländische Antillen	1	A0001	33.949	Pistolen und Teile dafür (A0001/100%)				
Taiwan	27	A0001 A0003 A0004 A0006	8.727.802	Teile für Minenjagdboote, Minenkampfboote und Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 34,1%);	4	A0005	115.382	10 Kriterium 1, 4 / A0001, A0005,

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0007 A0008 A0009 A0011 A0013 A0016 A0022		Schmiedestücke für Artillerie- Raketennmotoren (A0016 / 31,8%);  Teile für elektronische Ausrüstung und Kommunikationsausrüstung (A0011 / 16,5%)				A0009, A0011, A0016, A0018, A0022
Gesamt	3.744		1.382.938.752		108		7.059.337	

Die o.a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsaussichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben und abgelehnte KWKG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar. Darüberhinaus kann es durch das zeitliche Auseinanderfallen der Erteilung eines Ablehnungsbescheides für einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung und der Erstellung des entsprechenden Denials zu weiteren Unterschieden kommen.

Zur Nicht-Berücksichtigung von positiv beschiedenen Voranfragen in dieser Aufstellung siehe auch die Einleitung zu Kapitel III des Textteils.

## Anlage 8

**Brokering – Genehmigungen im Jahre 2010 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil I A – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)**

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.	Empfänger
Ägypten	2	57.403	1 Stück Softwareupdate 300 kg Oktogen (HMX)	1.500 55.903	A0021a A0008a	Ägyptische Marine Maasara Co. for Engineering Industries
Afghanistan	1	890.352	1 Stück Container	890.352	A00171	Commanding Officer Canadian Detachment OP Athena ISAF TFA
Algerien	1	unbekannt	3 Patrouillenboote	unbekannt	A 0009	Algerische Marine
Chile	1	154.712	2 Stück Key and Frequency Management Center	154.712	A0011a	Chilenische Luftwaffe
Indien	1	14.000	8 Stück Trainings- und Simulationseinheiten der AARGM (Advanced Anti-Radiation Guided Missiles)	14.000	A0014	Verteidigungsministerium
Indien	1	unbekannt	bis zu: 240 Bomben, 590.000 Schuss Munition für Kanonen/Maschinenkanonen; 110.000 Stück Komponenten dafür, 150.000 Treibladungen	unbekannt	A 0003	Indisches Verteidigungsministerium
Israel	1	6.375	25 Stück Teile für Feuerleitanlagen	6.375	A0005	Verteidigungsministerium
Korea, Republik	6	2.937.940	1 Satz Splitterschutzanzug 7.000 kg Oktogen (HMX) 50 kg Oktogen (HMX) 200 kg militärischer Sprengstoff Bauteile für Minenräumschur	27.610 995.900 29.000 23.200 1.862.230	A0013d A0008a A0008a A0008a A0004b	ASC (Ammunition Support Command) Defense Acquisition Program Administration Defense Acquisition Program Administration Defense Acquisition Program Administration Defense Acquisition Program Administration



noch Anlage 8

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.	Empfänger
Kuwait	1	unbekannt	3 Patrouillenboote	unbekannt	A 0009	Kuwaitische Marine
Malaysia	1	unbekannt	3 Patrouillenboote	unbekannt	A 0009	Malaysische Marine
Mexiko	1	17.000	1 Satz Werkzeuge für eine Umformpresse	17.000	A0018a	Verteidigungsministerium
Singapur	1	unbekannt	38.000 Schuss Mörsermunition 120 mm, 30.000 schuss Mörsermunition 60 mm	unbekannt	A 0003a	Singapurisches Verteidigungsministerium, singapurische Streitkräfte oder staatliches Rüstungsunternehmen AME
Südafrika	3	38.720	21 Stück Panzerglas für LKWs	38.720	A0006a	LMT Products (Pty) Ltd.
Südafrika	1	unbekannt	bis zu: 240 Bomben, 590.000 Schuss Munition für Kanonen/Maschinenkanonen; 110.000 Stück Komponenten dafür, 150.000 Treibladungen	unbekannt	A 0003	südafrikanisches Rüstungsunternehmen, das einer deutschen Firma gehört
Vereinigte Arabische Emirate	1	unbekannt	150.000 Schuss Munition für Kanonen / Maschinenkanonen	unbekannt	A 0003a	Staatliche Stellen der VAE

Daneben wurden Genehmigungen nach § 4a KWKG sowie §§ 40-42 AWV für Vermittlungsgeschäfte mit Endverwendern in sämtlichen EU- und NATO- sowie NATO-gleichgestellten Staaten (Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz) erteilt. Bei den in der o.a. Aufstellung aufgeführten Vermittlungsgenehmigungen für 3 Patrouillenbooten ist es so, dass die Gesamtanzahl der zu vermittelnden Boote 3 beträgt, die alternativ in eines der 3 aufgeführten Länder geliefert werden sollen.

**Brokering – Ablehnungen im Jahre 2010 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil IA – Rüstungsgüter)**

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.	Empfänger
-	-	-	-	-	-	-

## Anlage 9

## DAC List of ODA Recipients

Effective for reporting on 2008, 2009 and 2010 flows

Least Developed Countries:	Other Low Income Countries: (per capita GNI < \$935 in 2007)	Lower Middle Income Countries: and Territories: (per capita GNI \$936-\$3 705 in 2007)	Upper Middle Income Countries: and Territories: (per capita GNI \$3 706-\$11 455 in 2007)
Afghanistan	Côte d'Ivoire	Albania	*Anguilla
Angola	Ghana	Algeria	Antigua and Barbuda <sup>1</sup>
Bangladesh	Kenya	Armenia	Argentina
Benin	Korea, Dem. Rep.	Azerbaijan	Barbados <sup>2</sup>
Bhutan	Kyrgyz Rep.	Bolivia	Belarus
Burkina Faso	Nigeria	Bosnia and Herzegovina	Belize
Burundi	Pakistan	Cameroon	Botswana
Cambodia	Papua New Guinea	Cape Verde	Brazil
Central African Rep.	Tajikistan	China	Chile
Chad	Uzbekistan	Colombia	Cook Islands
Comoros	Viet Nam	Congo, Rep.	Costa Rica
Congo, Dem. Rep.	Zimbabwe	Dominican Republic	Croatia
Djibouti		Ecuador	Cuba
Equatorial Guinea		Egypt	Dominica
Eritrea		El Salvador	Fiji
Ethiopia		Georgia	Gabon
Gambia		Guatemala	Grenada
Guinea		Guyana	Jamaica
Guinea-Bissau		Honduras	Kazakhstan
Haiti		India	Lebanon
Kiribati		Indonesia	Libya
Laos		Iran	Malaysia
Lesotho		Iraq	Mauritius
Liberia		Jordan	*Mayotte
Madagascar		Macedonia, Former Yugoslav Republic of	Mexico
Malawi		Marshall Islands	Montenegro
Maldives		Micronesia, Federated States	*Montserrat
Mali		Moldova	Nauru
Mauritania		Mongolia	Oman <sup>1</sup>
Mozambique		Morocco	Palau
Myanmar		Namibia	Panama
Nepal		Nicaragua	Serbia <sup>3</sup>
Niger		Niue	Seychelles
Rwanda		Palestinian Administered Areas	South Africa
Samoa		Paraguay	*St. Helena
São Tomé and Príncipe		Peru	St. Kitts-Nevis
Senegal		Philippines	St. Lucia
Sierra Leone		Sri Lanka	St. Vincent and Grenadines
Solomon Islands		Swaziland	Suriname
Somalia		Syria	Trinidad and Tobago <sup>2</sup>
Sudan		Thailand	Turkey
Tanzania		*Tobago	Uruguay
Timor-Leste		Tonga	Venezuela
Togo		Tunisia	
Turvalu		Turkmenistan	
Uganda		Ukraine	
Vanuatu		*Wallis and Futuna	
Yemen			
Zambia			

\*Territory.

- (1) Antigua & Barbuda and Oman exceeded the high income country threshold in 2007. In accordance with the DAC rules for revision of this List, both will graduate from the List in 2011 if they remain high income countries until 2010.
- (2) Barbados and Trinidad & Tobago exceeded the high income country threshold in 2006 and 2007. In accordance with the DAC rules for revision of this List, both will graduate from the List in 2011 if they remain high income countries until 2010.
- (3) At present aid to Kosovo is recorded under aid to Serbia. Kosovo will be listed separately if and when it is recognized by the UN.

As of April 2008, the Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) are : Afghanistan, Benin, Bolivia, Burkina Faso, Burundi, Cameroon, Central African Republic, Chad, Comoros, Congo (Dem. Rep.), Congo (Rep.), Côte d'Ivoire, Eritrea, Ethiopia, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Kyrgyz Republic, Liberia, Madagascar, Malawi, Mali, Mauritania, Mozambique, Nepal, Nicaragua, Niger, Rwanda, São Tomé and Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tanzania, Togo, Uganda and Zambia.



